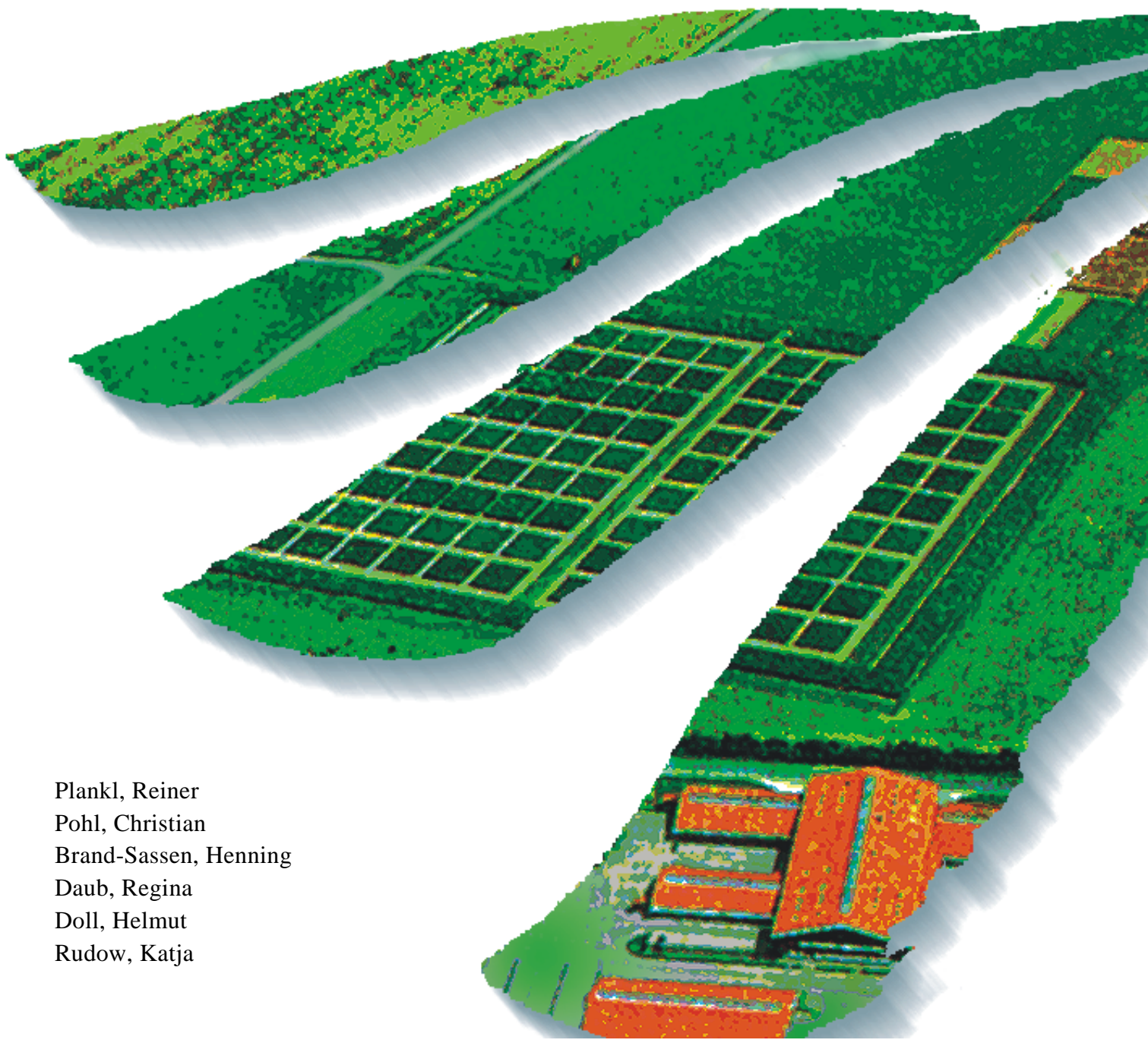


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

2002 bis 2004 in Sachsen-Anhalt



Plankl, Reiner
Pohl, Christian
Brand-Sassen, Henning
Daub, Regina
Doll, Helmut
Rudow, Katja

Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume
Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Christian Pohl

Tel.: (0531) 596-5506

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail christian.pohl@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Katja Rudow

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Verzeichnis der Tabellen	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten	4
4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	5
4.2.2 Datenquellen	6
4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	8
4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	9
4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	12
4.6 Beantwortung der Kapitalspezifischen Bewertungsfragen	13
4.6.1 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.1	13
4.6.2 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.2	24
4.6.3 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.3	30
4.6.4 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.4. A	38
4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage - Erhalt und Erhöhung der touristischen Attraktivität der Kulturlandschaft (R4)	41
4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	43
4.7.1 Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	43
4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	44
4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013	47
4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform	47
4.8.2 Auswirkung der ELER-VO	53

4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	55
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	55
4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	57
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	59
	Literaturverzeichnis	63
	Materialbandtabellen zu Kapitel V	68

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten in Sachsen-Anhalt	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.3:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger (2002 bis 2004)	9
Tabelle 4.4:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2002 bis 2004	10
Tabelle 4.5:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2001 bis 2004)	11
Tabelle 4.6:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderte Flächen und Betriebe zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien	12
Tabelle 4.7:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 – Sachsen-Anhalt	19
Tabelle 4.8:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes	35
Tabelle 4.9:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung (R4)	42

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 €StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro
EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
i.d.R.	in der Regel
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe

MB	Materialband
MEANS	ein Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural N ature)
MIRI	Milch- und Rindvieh haltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe
NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	Raufutter fressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedsstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer Programme der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation der Ausgleichszulage wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Ausgleichszulagenförderung Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Da in Sachsen-Anhalt die Ausgleichszulage parallel durch die Landgesellschaft als Programmbeurter untersucht wird, fanden darüber hinaus in der Anfangsphase abstimme Einzelgespräche statt. Neben den zentralen Evaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben, welcher auf den inhaltlichen Aussagen der Länderevaluationsberichten zur Ausgleichszulage basiert.

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung des Förderkapitels mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, der angemessene Lebensstandard für Landwirte und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen der festgelegten Förderkulisse seine Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in *benachteiligte Agrarzonen* trägt den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurde seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien Sachsen-Anhalts. Ausführliche Darstellungen zu beiden finden sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so haben zumindest in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden, die in erster Linie auf Einsparungen von Haushaltsmitteln hindeuten. Die Veränderungen der Förderhöhe in Sachsen-Anhalt sind, ausgehend vom Referenzjahr 2001, nachfolgend dargestellt (vgl. Tabelle 4.1). Die Prämiensätze für Acker- und Grünland wurden 2002 für die LVZ-Klassen unter 16 sowie 16 bis 18 leicht angehoben, für die LVZ-Klassen 27 bis 29 und ab 30 hingegen leicht abgesenkt. Seitdem werden sie konstant gehalten. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage wurden jedoch Sonderregelungen für förderfähige Kulturen getroffen. Im Jahr 2002 wurde die Ausgleichszulage auch für Getreide, Ölfrüchte und Kartoffeln gewährt, was durch die zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel des Landes aufgrund eines Nachtrages zum Haushalt ermöglicht wurde. Ziel des Nachtrages war es, die in Folge starker Trockenheit besonders betroffenen Getreideflächen zu entschädigen. Diese Regelung war eine Ausnahme und fand daher 2003 keine Anwendung mehr. Dafür kann seit 2003 unabhängig von der Haushaltslage das Ackerfutter im Jahr der Hauptnutzung um den für Futterflächen genannten Betrag erhöht werden. Die betrieblichen Förderhöchstgrenzen wurden ebenfalls 2003 deutlich heraufgesetzt. Der Mindestbetrag für die Auszahlung wurde

2004 aus Gründen der Mitteleinsparung auf Weisung des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit 500 € deutlich über den im GAK-Rahmenplan festgelegten Betrag hinaus heraufgesetzt. Bei einer durchschnittlich gewährten Ausgleichszulage von rund 60 €/je ha LF, bedeutet das, dass vor allem die kleineren Betriebe unter 10 ha LF betroffen sind. Nach Auskunft des MLU waren davon insgesamt ca. 20 Betriebe betroffen.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten in Sachsen-Anhalt

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag	
	für Grünland	für Ackernutzung (einschließlich Ackerfutter)				
2001	LVZ <16: 16 bis 18: 19 bis 22: 23 bis 26: 27 bis 29: ab 30:	179 € 153 € 128 € 102 € 77 € 51 €	50 % der Grünlandausgleichszulage mindestens jedoch 26 €	12 271 € - bei mehr als 2 Arbeitskräften 6 136 € je Arbeitskraft; - 49 084 € für Kooperationen	Zahlung auch für Eiweißfrüchte	a) - b) 256 €
2002 (Veränderung)	LVZ <16: 16 bis 18: 19 bis 22: 23 bis 26: 27 bis 29: ab 30:	180 € 154 € 128 € 102 € 76 € 50 €	50 % der Grünlandausgleichszulage mindestens jedoch 25 €	- 12 000 € - bei mehr als 2 Arbeitskräften 6 000 € je Arbeitskraft; - 48 000 € für Kooperationen	Zahlung auch für Getreide, Ölfrüchte und Kartoffeln auf sonstigen Ackerflächen	a) - b) 250 €
2003 (Veränderung)	dito	dito	- 16 000 € - bei mehr als 2 Arbeitskräften 8 000 € je Arbeitskraft; - 64 000 € für Kooperationen	abhängig von der Haushaltslage: 1. Ausschluss von Flächen, die im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger landw. Kulturpflanzen beihilfeberechtigt sind. 2. Ackerfutter kann im Jahr der Hauptnutzung um den für Futterflächen genannten Betrag erhöht werden. Zahlung auch für Getreide, Ölfrüchte und Kartoffeln auf sonstigen Ackerflächen	dito	
2004 (Veränderung)	dito	dito	dito	dito	a) - b) 500 €	

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2002 bis 2004). Für die weitere Förderausgestaltung 2000 bis 2002 vgl. Halbzeitbericht (Bernhards et al., 2003).

Die Analyse der Förderkombination zeigt, dass in Sachsen-Anhalt die Kombination der Agrarumweltmaßnahmen mit der Ausgleichszulage bei vollständiger Kumulation der Prämie mit Beginn der neuen Förderperiode (ab 2000) zulässig ist. Die Kombination der Ausgleichszulage mit obligatorischen und freiwilligen Flächenstilllegungen, auch bei Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen, ist dagegen grundsätzlich von einer Förderung im Rahmen der Ausgleichszulage ausgeschlossen.

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Sachsens-Anhalts sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der neuen Evaluationsphase wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder, als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den landeseigenen Zielen durchgeführt. Da in Sachsen-Anhalt die landeseigenen Ziele sowie deren Gewichtung unverändert belassen wurden, besitzen die Aussagen, die für die Halbzeitbewertung getroffen wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits in der Halbzeitbewertung fehlt es an eindeutig überprüfbar quantifizierten Wirkungszielen, allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Da in Sachsen-Anhalt weder kleine Gebiete noch Berggebiete vorhanden sind, konnte auf die Differenzierung spezieller Ziele nach benachteiligten Gebietskategorien verzichtet werden.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methodenmix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmix haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr be-

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

grenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle teils auf Modellschätzungen beruhende Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Gebiets- und/oder Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifischen Fragen von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Be-

werter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Wie bereits zur Halbzeitbewertung wird auch bei der Aktualisierung kein dem methodischen Leitfaden der EU folgender Vergleich mit nicht mehr geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Ein Vergleich mit Referenzregionen der alten Bundesländer ist nicht auf die neuen Bundesländer übertragbar.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL-Testbetriebsnetzes werden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und soweit erforderlich durch neue Indikatoren ergänzt. Teils waren beispielsweise bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche auch Anpassungen durch die Veränderungen in den Förderauflagen notwendig. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten zur Abschätzung von Flächennutzungsänderungen konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Für die regionalwirtschaftlichen Daten musste weiterhin mit den Landkreisdaten gearbeitet werden. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVeKoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und

nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für diese Entscheidung ist das Bemühen, die Wirkung der Ausgleichszulage möglichst direkt erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Speziell bei der Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren für benachteiligte Landkreise konnten in Sachsen-Anhalt keine Auswertungen erfolgen. Für die agrarstrukturellen Indikatoren konnte hingegen auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops, mit deren Hilfe differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden sollen. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte Leitfaden gestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragungen von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

statt, sodass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Die zur Analyse der finanziellen Ausgestaltung sowie zur Vollzugskontrolle notwendigen Förderdaten konnten wegen unvorhersehbar eintretender personeller sowie technischer Probleme vom Land Sachsen-Anhalt nur in unvollständiger Form bereitgestellt werden. Daher muss für das Jahr 2004 auf die Berichterstattung über den Vollzug der GAK vom BMVEL zurückgegriffen werden. Da die Darstellung über die gezahlte Ausgleichszulage in den Vollzugsdaten nicht nach einzelnen Betriebsgruppen erfolgt, ist bei den folgenden Analysen zur Entwicklung der Vergleich mit dem Jahr 2004 nicht möglich.

Das Land Sachsen-Anhalt plante entsprechend dem ursprünglichen Indikativen Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2006 ein, insgesamt 29,5 Mio. € für die Ausgleichszulagenförderung bereitzustellen. An den geplanten Gesamtausgaben des EPLR entspricht das einem Anteil von 13,4 %. Der Finanzplan wurde seitdem rückwirkend jeweils an die tatsächlichen jährlichen Ausgaben angepasst. Dadurch kam es entgegen der ursprünglichen Planung zu einem Anstieg in den geplanten Ausgaben. Das lässt die Vermutung zu, dass nicht verwendete Mittel anderer Maßnahmen in die Ausgleichszulage umgeschichtet wurden. Hinzu kommen zusätzliche staatliche Beihilfen, die seit 2004 für die Ausgleichszulage ausschließlich aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden und bis 2006 ein Volumen von insgesamt 17,14 Mio. € umfassen sollen. Der Vergleich zwischen den ursprünglich geplanten Finanzmitteln und denen des tatsächlichen Vollzugs wird nachfolgend anhand der Plandaten aus dem Jahr 2000 vorgenommen. Während 2002 der Mittelabfluss trotz der bereits in Kapitel 4.1 beschriebenen Nachtragsfinanzierung zur zusätzlichen Förderung, der von Dürre besonders betroffenen Getreide- und Kartoffelflächen noch um ca. ein Viertel unter dem für das Jahr eingestellten Betrag lag, steigt die ausgezahlte Summe für das Jahr 2003 um mehr als 50 % über die geplanten Mittel an (vgl. Tabelle 4.2). Diese deutliche Abweichung spricht dafür, dass die zusätzlichen Finanzmittel aus 2002 erst im Folgejahr wirksam wurden. Im Jahr 2004 beträgt die Differenz zum eingeplanten Wert sogar über 80 %. Die Korrekturen führen dazu, dass die ursprünglich geplanten Mittel von 29,5 auf 31,4 Mio. € angewachsen sind. Anhand der tatsächlichen Ausgaben des Vollzugs kann von keinem konstanten Einsatz der Finanzmittel ausgegangen werden.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben (2002 bis 2004)

Jahr	Geplante öffentliche Kosten ¹⁾ (Mittelantrag)		Jährlicher EU-Beitrag %	Zusätzliche staatliche Beihilfen ¹⁾ Mio. €	Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000 Mio. €	2004 Mio. €			AZ Mio. €	Abweichung ¹⁾ %
	2002	6,3			4,6	75
2003	5,2	7,9	75	-	7,902	52,0
2004	4,7	8,7	75	1,3	8,734	85,8
2000 - 2006	29,5	31,4	.	17,1	.	.

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Zu den Planzahlen aus 2002.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des Indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des sachsen-anhaltinischen EPLR sowie der Änderungsanträge.

Die gezahlte Ausgleichszulage finanzierte sich in den betrachteten Jahren jeweils zu 15 % durch den Bund, zu 10 % durch das Land Sachsen-Anhalt und zu 75 % durch die EU. Der nationale Anteil der Finanzierung wird im Verhältnis 60 % zu 40 % aus Bundes- und Landesmitteln bestritten. Sachsen-Anhalt schöpft damit den vollen EU-Kofinanzierungssatz aus (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträger (2002 bis 2004)

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio €	%	Mio €	%	Mio €	%
2002	3,439	75	0,687	15	0,458	10
2003	5,926	75	1,185	15	0,790	10
2004	6,550	75	1,310	15	0,873	10

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des EPLR Sachsen-Anhalts sowie ergänzender Monitoringdaten des MLU und der Berichterstattung über den Vollzug der GAK des BMVEL.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Sachsen-Anhalt ist die mit Ausgleichszulage geförderte Fläche in 2002 (72 846 ha) gegenüber 2001 (74 781 ha) um 2,6 % zurückgegangen. In 2003 hat sich die geförderte Fläche um mehr als das Doppelte ausgedehnt und liegt damit um rund 20 000 ha höher als im Ausgangsjahr 2000 (vgl. Tabelle 4.4). Im Jahr 2004 ist die Fläche wieder um rund 13 000 ha zurückgegangen. Bei der Flächenveränderung ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Futterfläche mit rund 60 000 ha über die Jahre relativ konstant geblieben ist, während die geförderte Ackerfläche von zunächst 73 435 ha in 2000 auf rund 14 000 ha in

2001 und 2002 zurückging. In Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel können Beihilfe berechtigte Flächen von der Ausgleichszulage ausgeschlossen werden. Davon wurde in den Jahren 2000 bis 2002 Gebrauch gemacht. Daraus resultiert der aufgezeigte Rückgang. Im Jahr 2003 fand aufgrund ausreichender Finanzmittel dieser Ausschluss keine Anwendung. Daher war ab 2003 wieder eine deutliche Zunahme der geförderten Ackerfläche auf über 90 000 ha zu verzeichnen. Abgesehen von den Jahren 2001 und 2002 überwiegt in Sachsen-Anhalt damit die Förderung von Ackerflächen.

Bei der Zahl der geförderten Betriebe sind ähnliche Veränderungen zu beobachten. Der Höchststand wurde 2003 mit rund 1 000 geförderten Betrieben erreicht. In 2002 dagegen wurden bislang mit 764 Betrieben die wenigsten Betriebe gefördert. Diese starken Schwankungen dürften überwiegend mit der Umschichtung nicht verwendeter Finanzmittel anderer Fördermaßnahmen zu erklären sein.

Über die beobachteten Jahre verteilen sich die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe zu jeweils rund einem Drittel auf Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sowie Juristische Personen. Angaben zur Verteilung der geförderten Betriebe nach Betriebsformen liegen nicht vor.

Tabelle 4.4: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2002 bis 2004

Jahr	Insges.	Anteil (%) geförderte				Geförderte Fläche (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
		HE-Betriebe	NE-Betriebe	Jurist. Gesellschaften	Betr. in benacht. Agrar-zonen	Ackerfläche	Futterfläche	insges.	
2002	758	31,5	30,9	37,6	100	13.752	59.094	72.846	81,1
2003	987	30,8	31,7	37,5	100	92.996	74.659	167.656	44,5
2004	829	-	-	-	100	93.056	61.624	154.680	39,8

- = Wert liegt nicht vor.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik sowie der Berichterstattung über den Vollzug der GAK des BMVEL.

Die durchschnittliche Ausgleichszulage je geförderten Betrieb ist, nachdem sie von 2000 auf 2001 stark zurückging, seit 2001 konstant angestiegen und liegt in 2004 bei rund 10 500 €. In den einzelnen Betriebsgruppen verliefen die Entwicklungen in einem sehr unterschiedlichem Auf und Ab. Ähnliche zyklische Entwicklungen sind auch bei der Ausgleichszulage je Hektar LF zu beobachten. Im Beobachtungszeitraum der Jahre 2000 auf 2001 ist zunächst ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Aufgrund der deutlich mehr zu fördernden Flächen und Betriebe nahm im Jahr 2003 die Ausgleichszulage im Vergleich zu 2002 nochmals um 25 % ab. Im Folgejahr wiederum ist durch den Rückgang der geför-

derten Flächen und Betriebe sowie durch die höheren bereitgestellten Finanzmittel ein Anstieg der Ausgleichszulage um 20 % zu verzeichnen.

Tabelle 4.5: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderungen in verschiedenen Betriebsgruppen und Gebietskategorien (2001 bis 2004)

	Ausgleichszulage									
	je geförderten Betrieb						je geförderter Fläche			
	2002	2003	2004	Veränderung (%)			2002	Veränderung (%)		
	€	€	€	2002/01	2003/02	2004/03	€	2002/01	2003/02	2004/03
Geförderte Betriebe insgesamt	6.050	8.007	10.536	0,9	32,3	31,6	63,0	-0,2	-25,18	20,0
davon in: Benachteiligter Agrarzone	6.050	8.007	10.536	0,9	32,3	31,6	63,0	-0,2	-25,18	20,0
davon: HE-Betriebe	4.164	4.577	-	-15,9	9,9	-	69,9	0,7	-26,01	-
Juristische Gesellschaften	11.533	16.488	-	-30,9	43,0	-	60,2	5,1	-23,93	-
NE-Betriebe	1.298	1.311	-	-12,0	1,0	-	75,7	-2,2	-27,47	-

- = Wert liegt nicht vor.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik und der Berichterstattung über den Vollzug der GAK des BMVEL.

Die Inanspruchnahme der mit Ausgleichszulage geförderten Fläche bzw. geförderten Betriebe kann nur annäherungsweise durch den Vergleich der geförderten Fläche und dem Umfang der Gebietskulisse nach Angabe des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt verglichen werden. Auf der Grundlage der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung 2003 und der Daten aus der GAK-Berichterstattung des BMVEL für 2004 konnte eine modifizierte Potenzialabschätzung vorgenommen werden. Da die ursprüngliche Gebietskulisse nicht mehr vollständig der aktuellen Flächennutzung entspricht, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nach wie vor nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche. Dieser Schätzung zu Folge wurde in Sachsen-Anhalt auf ca. 69 % der berechtigten Fläche und an 74 % der berechtigten Betriebe Ausgleichszulage gezahlt (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderte Flächen und Betriebe zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet nach Gebietskategorien

Indikator	Einheit	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Benacht. Gebiet insg.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	-	1.123	-	1.123
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	-	829	-	829
Anteil geförderter Betriebe	%	-	74	-	74
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	-	223.186	-	223.186
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	-	154.680	-	154.680
Anteil geförderter Fläche	%	-	69	-	69

- = Wert liegt nicht vor.

1) Daten der Agrarstrukturerhebung 2003. Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Agrarberichterstattung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Agrarstrukturerhebungsdaten 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA) und der GAK-Berichterstattung des BMVEL 2004.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die verwaltungsmäßige Analyse ist nicht expliziter Bestandteil für die Beantwortung der kapitelspezifischen Fragen, sie steht vielmehr im Gesamtkontext einer Bewertung des Gesamtprogramms und gibt wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Effizienz der Maßnahme.

Im Bericht der Halbzeitbewertung wurden bereits die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme sowie d) das Finanzmanagement ausführlich dargestellt. Die weitgehend positive Einschätzung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Ausgleichszulage und der zeitlich enge Rahmen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung waren die Gründe für einen Verzicht auf eine diesbezügliche Effizienzprüfung. Die speziell in Sachsen-Anhalt von Jahr zu Jahr wechselnden Anpassungen in der Förderausgestaltung lassen eine Zunahme der verwaltungsmäßigen Kosten vermuten. Für die Effizienzbeurteilung sind sie gegen möglicherweise positive Effekte im Grad der Zielerreichung abzuwägen.

4.6 Beantwortung der Kapitalspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.1

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile im benachteiligten Gebiet, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotential niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder –zahlungen kompensiert.	X
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	siehe Tabelle 4.7
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50 – 90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	siehe Tabelle 4.7

Gemäß Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Das Land Sachsen-Anhalt hat adäquat dazu das als weniger wichtig (+) eingestufte Ziel formuliert, mit der Ausgleichszulage einen *Beitrag zum Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmen durch die „Angleichung des Gewinns der Betriebe in den benachteiligten Gebieten an den durchschnittlichen Gewinn im Land bzw. den nicht benachteiligten Gebieten“* leisten zu wollen.

Zusätzlich zur Ermittlung der Einkommensdifferenz zwischen Betrieben im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet und der durchschnittlichen Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage wird gemäß EU-Vorgaben auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme Ausgleichszulage überprüft. Ermittelt

wird, bei welchem Anteil von Betrieben, die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird auf die Daten des Testbetriebsnetzes⁵ für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich auf die Testbetriebsdaten des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützen. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann für einige Betriebsgruppen zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden. Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich beim Wirtschaftsjahr 2003/04 um kein normales Anbaujahr handelte. Vielmehr kam es durch langanhaltende Trockenheit regional zu Ertragsschäden und damit auch zu Einkommenseinbußen. Hinzu kommt, dass der Milchpreis vom Wirtschaftsjahr 2000/01 an bis 2003/04 im Bundesdurchschnitt zurückgegangen ist. Anhand der vorliegenden Testbetriebsauswertungen sollen dennoch Aussagen zur Einkommenssituation getroffen werden, die hinsichtlich der witterungsbedingten Verzerrungen zu relativieren sind.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁶ bedingt sein können. Es wird daher von der vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, in der Regel der „Gewinn je Betrieb bzw. je Hektar LF“ verwendet. Ergänzend werden Kosten- und Ertragsindikatoren sowie „Cashflow II“, und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer(n)“ herangezogen.

Für Gruppen, die Betriebe der Rechtsformen *Personengesellschaft* und *Juristische Person* enthalten, würde die Verwendung des Indikators ‚Gewinn je Betrieb‘ hinsichtlich der Ein-

⁵ Es handelt sich dabei um die jährlichen einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes für Sachsen-Anhalt der beiden Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2003/04. Auf die Ergebnisse identischer Betriebsgruppen wurde verzichtet. Durch den geringeren Stichprobenumfang ist die Mindestbesetzung in den Betriebsgruppen nicht mehr gesichert. Ferner resultieren durch Veränderungen in der Betriebsausrichtung Zuordnungsprobleme bei einer Auswertung nach Betriebsformen.

⁶ Zum Beispiel Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

kommenssituation zu Verzerrungen führen, da der Anteil der entlohnten Arbeitskräfte in diesen Gruppen heterogener ist und zudem bei Juristischen Personen der Gewinn bereits durch Körperschafts- und Gewerbeertragssteuer gemindert wurde. Da diese Rechtsformen einen bedeutenden Anteil in den Betriebsgruppen der sachsen-anhaltinischen Testbetriebe ausmachen, wird der Indikator „Gewinn je Betrieb“ ab einer Grenze von 30 % Juristische Personen und/oder Personengesellschaften durch den Indikator „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je Hektar bzw. je AK“⁷ ersetzt. Auch für die Ermittlung der Einkommensdifferenzen wird aus den oben genannten Gründen vom vorgeschlagenen Indikator der EU-Kommission abgewichen.

Da durch die Vorgaben der EU weitgehend offen gelassen wird, welche Betriebsgruppen zur Beantwortung der Frage V.1 zu vergleichen sind, werden die Indikatoren für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet⁸. Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet⁹. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. Speziell in Sachsen-Anhalt führt diese Restriktion wegen der kleinen und zudem zerstreuten benachteiligten Gebietskulisse und der großen Betriebe dazu, dass in einigen Betriebsgruppen der Stichprobe kaum Betriebe aus dem benachteiligten Gebiet vertreten sind. In Tabelle 4.7 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt. Eine Auswertung und Ergebnisdarstellung aller Betriebsgruppen ist dem Anhang (MB-Tabellen 9 bis 13) zu entnehmen¹⁰.

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 8). In Bezug auf die Förderhöhe je Betrieb zeigen die Förderdaten 2004, dass der durchschnittliche ausgleichszulagengeförderte Betrieb 10 536 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 33 499 € je Betrieb. Das lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden Untersuchung der Testbetriebe vorwiegend größere Betriebe berücksichtigt sind. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003 bestätigen diese Einschätzung. Während darin die benachteiligten Betriebe im

⁷ Die Abbildung der Bewertungskriterien der EU anhand alternativer Einkommensgrößen (Gewinn/ha LF, ordentliches. Ergebnis+Personalaufwand/ha LF) sind in den Materialbandtabellen 9 bis 13 (Ifd. Nr. 201 bis 215) beschrieben. Für die Analyse zeitlicher Veränderungen wurde zur Vermeidung von Strukturbrüchen die in der Halbzeitbewertung bereits verwendeten Einkommensgrößen beibehalten.

⁸ Betriebsgruppen der Halbzeitbewertung sind z.T. herausgefallen, neue wurden gebildet. Vergleiche mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sind daher nur eingeschränkt möglich.

⁹ Vgl. Methodische Vorgehensweise im Halbzeitbericht.

¹⁰ Auf eine Auswertung von Betriebsgruppen mit einer Fallzahl kleiner 5 Betriebe wurde verzichtet.

Durchschnitt 198,7 ha aufweisen, ist der durchschnittliche Betrieb in der Stichprobe der Testbetriebe 930 ha groß. Bei den nicht benachteiligten Betrieben ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Auch die durchschnittliche LVZ der im Testbetriebsnetz erfassten landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt liegt in benachteiligten Gebieten mit einem Wert von 32,8 deutlich höher als der durchschnittliche LVZ-Wert (28) aller benachteiligter Flächen Sachsen-Anhalts. Insofern bilden die Testbetriebsdaten hinsichtlich der Bodenqualität nur eingeschränkt die tatsächlichen Verhältnisse wider. Es ist demnach davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der nicht hochgerechneten Stichprobe der Testbetriebe trotz eines repräsentativen Stichprobenplans für die maßnahmenspezifische Auswertung der Ausgleichszulage stärker vertreten sind als die kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. Durch diese statistischen Einflüsse dürfte in der Realität daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage ausgegangen werden.¹¹

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Für eine erforderliche Differenzierung ist die Gruppe aller L-Betriebe insgesamt jedoch zu heterogen. Durch eine nach Betriebsgruppen differenzierte Darstellung wird eine weitgehende Homogenisierung der Gruppen erreicht. Das hat den Vorteil, dass Struktureinflüsse wie z.B. unterschiedliche Betriebsgrößen auf das Ergebnis teilweise ausgeschlossen werden können. Andererseits kann bei einem entsprechend geringem Stichprobenumfang die Qualität und Belastbarkeit der Ergebnisse leiden. Die Stichprobe der vorliegenden Daten von 33 geförderten und 302 nicht geförderten Betrieben erlaubt zunächst gemessen am Mindeststichprobenumfang in beiden Gruppen eine relativ sichere Interpretation der Ergebnisse, wengleich durch die Differenz der Stichprobenumfänge bei einem Signifikanztest Verzerrungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Der Vergleich zwischen geförderten und nicht geförderten (L-) Betrieben zeigt tendenziell, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet durchschnittlich mit 930 ha rund doppelt so groß sind wie die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. In Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Dauergrünlandanteil bei nur 8 %, während er in Betrieben im benachteiligten Gebiet bei 26,4 % liegt. Der Viehbesatz je 100 ha LF ist mit 64,7 VE in den geförderten Betrieben doppelt so hoch. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) allerdings, die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 32,8 im benachteiligten Gebiet wesentlich geringer als im nicht benachteiligten Gebiet (57,2). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durch-

¹¹ Zur Repräsentativitäts- und Hochrechnungsproblematik vgl. Erläuterung zur Methodik im Anhang des Halbzeitbewertungsberichts.

schnittlichen Getreideertrag wider, der mit 32,8 dt/ha bei Betrieben im benachteiligten Gebiet um 38,8 % niedriger ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus dem Ertragsrückstand ist ein um 8 277 € niedrigeres ‚ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK‘ als im nicht benachteiligten Gebiet. Der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, liegt in Betrieben im benachteiligten Gebiet im negativen Bereich. Die Ausgleichszulage hat einen Anteil am Einkommen (ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand) von lediglich 10,2 % und kompensiert durchschnittlich 27,1 % des Einkommensrückstandes. Der Blick auf die Verteilung zeigt, dass etwa 12 % der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe auch ohne die Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen je Betrieb erzielen. Dagegen reicht bei 72,7 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal, um die Hälfte des ermittelten Einkommensrückstandes zu kompensieren.

Der Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 2000/01 zeigt, dass sich die Einkommensdifferenz der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber denen im nicht benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2003/04 deutlich verringert hat, was seine Ursache u.a. auch in der Anhebung der Prämien für Ackerfutter im Jahr der Hauptnutzung auf das Niveau von Futterflächen haben kann. Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar hat um nahezu 10 €/ha LF zugenommen, was dazu führt, dass sie hierdurch im Wirtschaftsjahr 2003/04 einen um 4 Prozentpunkte höheren Anteil am Einkommen ausweist. Bei den Verteilungsindikatoren der Ausgleichszulage zeigt sich, dass nicht mehr bei 100 % der Betriebe ein Prämienanteil am Einkommensdefizit von 0 bis 50 % erreicht wird, sondern es nun auch Betriebe gibt, bei denen das Einkommen zu 50 bis 90 % bzw. auch zu über 90 % kompensiert wird (vgl. Tabelle 4.7). Die Aussagen dieses Vergleichs müssen jedoch hinsichtlich ihrer Aussagekraft relativiert werden, da in der Stichprobe für das Wirtschaftsjahr 2000/01 lediglich 18 Betriebe aus dem nicht benachteiligten Gebiet vertreten sind.

Die Situation der Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* stellt sich völlig anders dar, wenn die Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung ≤ 35* zum Vergleich herangezogen wird. Wie erwartet fällt der Einkommensrückstand gegenüber den geförderten Betrieben durch die Homogenisierung geringer aus als beim Vergleich mit den Betrieben ohne LVZ-Begrenzung. Es ergibt sich eine sehr geringe Einkommensdifferenz von nur 218 €, was dazu führt, dass der Anteil der Betriebe, in denen die Einkommen gleich hoch oder höher sind als in den nicht benachteiligten Gebieten, auf rund 30 % ansteigt. Die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage zeigt die hohe Sensibilität der Ergebnisse, ein Ausreißer kann bereits bei einer sehr geringen Stichprobe das Ergebnis beeinflussen.

Bei der Betrachtung von Betrieben verschiedener *Rechtsformen* des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) fallen die eher kleineren *Einzelunternehmen im Haupterwerb* durch den höheren Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn von 35,1 % auf, dessen Ursache in dieser Untersuchungsgruppe zum Teil auf die wesentlich niedrigeren Personalkosten je AK zurückzuführen ist. Die beobachtete Einkommensdifferenz ist im Vergleich zu Betriebsgruppen anderer Rechtsformen,

vor allem die der Juristischen Personen, mit 11 506 € relativ groß. Bei der Verteilungswirkung zeigt sich hingegen, dass fast die Hälfte (42,9 %) der Betriebe bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet erzielen. In der Stichprobe der *Juristischen Personen* weisen dagegen nur 26,7 % der Betriebe ohne Ausgleichszulage keinen Einkommensrückstand zum durchschnittlichen Betrieb im nicht benachteiligten Gebieten auf. Die Einkommensdifferenz ist mit 4 280 € vergleichsweise gering, wodurch sich auch eine durchschnittliche Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage von über 50 % ergibt. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen ist dagegen mit 10,3 % gering. Der Vergleich der Gruppe *Personengesellschaften* des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) ist aufgrund des geringen Stichprobenumfangs in seiner Aussagekraft beeinträchtigt. Die Einkommensdifferenz ist mit 9 875 € doppelt so hoch wie bei den Juristischen Personen. Obwohl die Ausgleichszulage je Hektar LF mit 36,1 € nahezu genauso hoch ist wie bei den Juristischen Personen, beträgt der durchschnittliche Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen hier lediglich 17,5 %. Damit kann bei über 60 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal zu 50 % die Einkommensdifferenz kompensieren. Bei einem Drittel der Betriebe liegt im Vergleich zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen vor. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebsgröße von Haupterwerbsbetrieben im Vergleich zu den Juristischen Personen, dürfte sich die Festsetzung der betrieblichen Obergrenze der Ausgleichszulage bei den Juristischen Betrieben stärker ausgewirkt haben als bei den HE-Betrieben, wodurch sich in einem gewissen Masse die unterschiedlichen Kompensationswirkungen erklären.

Für die weitere Betrachtung des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L) werden Betriebsgruppen der *Größenklassen* 100 bis 200 ha und über 1 000 ha herangezogen. Bei der Vergleichsgruppe der Betriebe *100 bis 200 ha* fällt auf, dass diese über einen positiven Einkommensabstand gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet verfügen. Die Verteilungswirkung der Ausgleichszulage zeigt, dass etwa ein Drittel der Betriebe in dieser Größenklasse auch ohne Ausgleichszulage keine Einkommensdifferenz zu Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet aufweisen. Die Ausgleichszulage je Hektar LF ist mit 44,5 € um 13,7 % höher als in den Betrieben über 1 000 ha. Trotzdem ist ihr Anteil am Einkommen leicht niedriger. Bei 50 % der Betriebe in der Größenklasse 100 bis 200 ha kompensiert die Ausgleichszulage über die Hälfte bis 90 % der Einkommensdifferenz. Allerdings ist aufgrund der kleinen Stichprobe die Gefahr von Verzerrungen gegeben. Die Betriebe der Größenklasse *über 1 000 ha* weisen eine Einkommensdifferenz von 2 839 € auf. Die Ausgleichszulage kompensiert diesen Einkommensrückstand entsprechend der Verteilungswirkung durchschnittlich zu über 80 %. Die Differenz des Cashflow II von Betrieben im benachteiligten Gebiet liegt mit 136 726 € im positiven Bereich, was darauf schließen lässt, dass der Einkommensausgleich eine hohe Liquidität dieser Betriebe ermöglicht. Betriebe, die auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren wie die Vergleichsbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet, sind deutlich weniger vertreten als bei den Betrieben der Größenklasse 100 bis 200 ha.

Tabelle 4.7: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 – Sachsen-Anhalt

Betriebsgruppen ⁴⁾		Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete							AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz ¹⁾				
			Eink. / AK (Gewinn /Betrieb) ²⁾	Eink. /ha (Gewinn /ha) ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter.-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unternehmen ³⁾	/ha	am Eink. ²⁾	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
			€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Betriebe insgesamt	(L) ⁵⁾	00/01	290/17	-15.582	-215	-	-	-	-	25,7	6,2	8,9	0,0	0,0	0,0	100,0
	(L) ⁵⁾	03/04	302/33	-8.227	-62	-	-	-144.669	-18.290	36,0	10,2	27,1	12,1	6,1	9,1	72,7
	(L)	03/04	28/33	-218	-32	-	-	-91.866	-4.532	36,0	10,2	1.022,2 ⁶⁾	30,3	18,2	0,0	51,5
L - 100 - 200 ⁵⁾		03/04	8/6	1.371	45	-	-	-22.008	17.158	44,5	9,8	-140,8 ⁶⁾	33,3	0,0	50,0	16,7
L - >1.000 ⁵⁾		03/04	4/13	-2.839	20	-	-	136.726	-104.783	38,4	10,4	81,3	23,1	7,7	30,8	38,5
L - HE		03/04	14/7	-11.506 *	-123 *	548	2.520	-11.681	-23.369	45,0	35,1 *	36,3 *	42,9 *	14,3 *	0,0 *	42,9 *
L - PG		03/04	8/6	-9.875	-37	-	-	-58.988	-9.188	36,1	9,8	17,5	33,3	0,0	0,0	66,7
L - JP ⁵⁾		03/04	44/15	-4.280	-68	-	-	-14.842	-10.817	38,0	10,3	53,9	26,7	6,7	13,3	53,3
Futterbau	(F)	00/01	14/12	-2.102	-35	-	-	-	-	28,0	7,2	76,4	41,7	16,7	8,3	33,3
	(F)	03/04	15/27	-226	18	-	-	-60.454	18.099	41,3	11,7	1.121,7 ⁶⁾	29,6	22,2	0,0	48,1
F - JP ⁵⁾		00/01	53/6	-18.387	-445	-	-	-	-	28,0	7,7	9,2	0,0	0,0	0,0	100,0
F - JP ⁵⁾		03/04	17/13	-3.064	-98	-	-	17.569	22.887	41,2	11,4	83,6	38,5	0,0	23,1	38,5
F - HE ⁵⁾		03/04	9/11	-7.050 *	-105 *	7.768	3.981	858	-7.600	48,3	34,0 *	46,0 *	50,0 *	16,7 *	0,0 *	33,3 *
F - 21 - 26 LVZ		03/04	15/9	1.743	40	-	-	-134.528	7.637	42,6	11,3	-154,0 ⁶⁾	33,3	44,4	0,0	22,2
F - >26 LVZ		03/04	15/17	-1.777	-8	-	-	-26.984	23.112	40,6	12,4	140,0 ⁶⁾	29,4	11,8	0,0	58,8
F - 200 - 500 ha ⁵⁾		03/04	32/5	-12.347	-269	-	-	-43.574	-36.543	39,5	18,4	23,4	0,0	20,0	20,0	60,0
F - >1.000 ha ⁵⁾		03/04	9/11	-3.431	-130	-	-	92.614	55.483	42,0	11,7	75,1	27,3	0,0	27,3	45,5
F - MIRI		03/04	6/6	-6.291	-45	-	-	-4.829	4.344	49,8	12,1	39,1	33,3	0,0	0,0	66,7

x = Wert nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten.

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Einkommen ausgegangen. Wenn der Anteil Personengesellschaften oder Juristische Personen in der Betriebsgruppe $\geq 30\%$, dann erfolgt die Verwendung des 'ordentl. Ergebnis + PA je AK. 2) Bei einem Anteil Personengesellschaften und Juristischen Personen von $\geq 30\%$ in den beiden Betriebsgruppen wird in der Regel das 'ordentl. Ergebnis + PA' korrigiert um die 'Ausgleichszulage' verwendet; ansonsten der Gewinn (gekennzeichnet durch *). 3) Bei Juristischen Personen und Personengesellschaften: '... je Unternehmen', sonst '... je Unternehmer'. 4) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 5) Ohne LVZ-Beschränkung ≤ 35 bei nicht geförderten Betrieben. 6) Hoher Anteil an Betrieben mit Verlust.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

Im Folgenden soll sich die Analyse der Einkommenssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet auf die *erweiterten Futterbaubetriebe* stützen, da diese einen wesentlichen Anteil an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in der Stichprobe besitzen und in den benachteiligten Gebieten somit eine relevante Betriebsgruppe darstellen. Bei der Analyse wurde versucht, die Gruppe der Futterbaubetriebe nach verschiedenen Merkmalen weiter zu homogenisieren, um die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage detaillierter untersuchen zu können (vgl. Tabelle 4.7).

Zunächst erfolgt ein Zeitvergleich von erweiterten Futterbaubetrieben mit einer *LVZ-Beschränkung* ≤ 35 zwischen den Wirtschaftsjahren 2000/01 und 2003/04. Der Einkommensrückstand zu Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet hat sich in 2003/04 deutlich verringert. Auch in dieser Vergleichsgruppe ist ein Anstieg der je Hektar gezahlten Ausgleichszulage festzustellen, die ein Grund für die geringere Einkommensdifferenz sein könnte. Entsprechend der höheren Ausgleichszulage hat sich auch deren Anteil am Einkommen von 7,2 % auf 11,7 % gesteigert. Gleichzeitig ist der Anteil der Betriebe mit Überkompensation zurückgegangen, also den Betrieben, die auch ohne Ausgleichszulage bereits ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen erwirtschaften als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Die im Wirtschaftsjahr 2003/04 zu beobachtende geringe Einkommensdifferenz, bei gleichzeitig hohem Anstieg der Ausgleichszulage, führt zu einer auffallend hohen durchschnittlichen Kompensationswirkung. Diese lässt sich zurückführen auf die Integration der bisher von der Ausgleichszulage ausgeschlossenen Kulturpflanzenflächen bei gleichzeitiger Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel auf rund 8 Mio. € Jedoch ist auch nicht gänzlich auszuschließen, dass es durch Ausreißer bei geringem Stichprobenumfang hier zu verzerrten Ergebnissen gekommen ist.

Für die weitere Betrachtung der erweiterten Futterbaubetriebe bietet sich ein Zeitvergleich der *Juristischen Personen* zwischen dem Wirtschaftsjahr 2000/01 und 2003/04 an. Das Einkommensdefizit ist von 18 387 € auf 3 064 € gesunken. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen hat sich im Vergleich zu 2000/01 um 3,7 %-Punkte auf 11,4 % erhöht. Durch die Abnahme der Einkommensdifferenz und die gleichzeitige Erhöhung der Ausgleichszulage hat sich die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage von zunächst 9,2 auf das rund 10-fache erhöht. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 gab es keine Betriebe, die ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren konnten als die Vergleichsbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Dagegen besitzen die Betriebe dieser Gruppe im Wirtschaftsjahr 2003/04 einen Anteil von nahezu 40 %. Der Anteil der Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage nicht einmal 50 % des Einkommensrückstandes kompensieren konnte, hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 von 100 auf 38,5 % verringert.

In der Betriebsgruppe der *Einzelunternehmen, Betriebsrichtung Futterbau im Hauptwerb* beträgt im Vergleich zu den Juristischen Personen der Anteil der Betriebe mit Über-

kompensation 50 %. Die Einkommensdifferenz zu Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet ist mit 7 050 € deutlich höher als bei den Juristischen Personen im Wirtschaftsjahr 2003/04. Aber auch die Ausgleichszulage je Hektar LF ist mit 48,3 € um 7,1 %-Punkte höher. Damit ist auch der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen größer und liegt bei 34 %. Durchschnittlich werden bei den Haupterwerbsbetrieben 46 % des Einkommensrückstandes durch die Ausgleichszulage kompensiert, was deutlich weniger ist als bei den Juristischen Personen im Wirtschaftsjahr 2003/04.

Für die Betrachtung der erweiterten Futterbaubetriebe werden weiterhin Betriebsgruppen der *Größenklassen* 200 bis 500 ha und über 1 000 ha herangezogen¹². Bei der Vergleichsgruppe *200 bis 500 ha* liegt die Einkommensdifferenz gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet mit 12 347 € viermal höher als in Betrieben der Größenklasse über *1 000 ha*. Die Ausgleichszulage je Hektar LF liegt in den Betrieben mit 200 bis 500 ha etwas niedriger als in den über 1 000 ha. Trotzdem ist der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen mit 18,4 % höher. Durchschnittlich werden allerdings nur 23,4 % der Einkommensdifferenz mit der Ausgleichszulage kompensiert. In den Betrieben mit über 1 000 ha sind es dagegen 75,1 %. Beiden Betrieben mit 200 bis 500 ha besteht damit praktisch keine Überkompensation, während in den Betrieben über 1 000 ha mehr als ein Viertel der Betriebe auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als die Vergleichsbetriebe im nicht benachteiligten Gebiet erwirtschaften. Entsprechend ist der Anteil bei den Betrieben mit 200-500 ha größer, bei denen die Ausgleichszulage die Einkommensdifferenz nicht mal zu 50 % kompensieren kann. Er liegt in dieser Größenklasse bei 60 %, in der Größenklasse über 1 000 ha sind es dagegen 45,5 %.

Auch mit Hilfe eines Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener *LVZ-Klassen* lassen sich Hinweise auf die Ausgestaltung der Ausgleichszulage ableiten. Tendenziell würde mit steigender LVZ der benachteiligten Betriebe, ohne die Berücksichtigung der Ausgleichszulage, ein abnehmender Einkommensabstand der geförderten gegenüber den nicht geförderten Betrieben erwartet werden. Die hier gewählte Einteilung der Klassen entspricht nicht der LVZ-Einteilung aus den Fördergrundsätzen des Landes Sachsen-Anhalt, soll aber dennoch aus Gründen der Vereinfachung für den Vergleich herangezogen werden. Eine Auswertung der Klassen LVZ <16 und LVZ 16 bis 21 konnte wegen der zu kleinen Zahl von Stichprobenbetrieben nicht erfolgen. Bei den Betrieben der übrigen beiden LVZ-Klassen handelt es sich zu einem großen Teil um Betriebe der Rechtsform Juristische Person oder Personengesellschaft. In den Betrieben der *LVZ-Klasse 21 bis 26* besteht ein positiver Einkommensabstand von 1 743 €. Die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage weist folglich einen hohen negativen Wert aus, was auf eine bessere Einkommenssituation der geförderten Betriebe in dieser Betriebsgruppe hinweist. Etwa ein

¹² Für weitere Betriebsgruppen siehe die im Anhang dargestellten Ergebnisse.

Drittel der Betriebe erzielt bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen als die Vergleichsbetriebe des nicht benachteiligten Gebiets. Bei weiteren 44 % wird die Einkommensdifferenz zu 90 bis 100 % ausgeglichen. Bei lediglich 22,2 % der Betriebe wird nicht einmal die Hälfte der Einkommensdifferenz kompensieren. Betriebe der *LVZ-Klasse >26* weisen im benachteiligten gegenüber dem nicht benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2003/04 ein geringeres Einkommen auf, die Differenz beträgt 1 777 €. Die Überkompensation sowie die Kompensation im Bereich zwischen 90 und 100 % liegt mit rund 40 % deutlich niedriger. Bei rund 58,8 % der Betriebe werden die Einkommensunterschiede nur zu maximal 50 % ausgeglichen. Anhand der Verteilungsindikatoren für die zwei dargestellten LVZ-Klassen zeigt sich, dass die gewählte LVZ-Staffelung nicht voll den Erwartungen entspricht. Die Ergebnisse sind jedoch aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und der Unterschiede zu der von Sachsen-Anhalt gewählten LVZ-Einteilung wenig belastbar und noch kein hinreichend Beleg für die Notwendigkeit einer Anpassung der LVZ-Stufen.

Eine spezielle Untergruppe der Futterbaubetriebe stellen die *milch- und rindviehhaltenden Betriebe* (F-MIRI) dar. Bei diesen zeigt sich, dass der Einkommensrückstand von 6 291 € gegenüber den Betriebseinkommen in nicht benachteiligten Gebieten vergleichsweise hoch ist und die Ausgleichszulage 12,1 % am Einkommen ausmacht. Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren können, machen einen Anteil von 33,3 % aus.

Obwohl anhand der Förderdaten gezeigt werden konnte, dass den Ackerflächen eine hohe Relevanz zukommt, erlauben die Testbetriebsdaten keine nach Marktfruchtbetrieben differenzierte Auswertung. Die Auswertung aller landwirtschaftlichen Betriebe (L) stellt nur eine Sekundbest-Lösung dar. Der die Ausgleichszulage parallel bewertende Landesevaluator sollte mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden auflagenbuchführenden Betriebsdaten versuchen, diese Lücke zu schließen.

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen zeigt, dass es nur einige wenige Gruppen gibt, in denen die Betriebe im benachteiligten Gebiet ein höheres Einkommen generieren als im nicht benachteiligten Gebiet. In den Gruppen, in denen ein Zeitvergleich der beiden Wirtschaftsjahre möglich war, sind die Einkommensrückstände der Betriebe im benachteiligten Gebiet zurückgegangen. Durch den Anstieg der je Hektar LF gezahlten Ausgleichszulage resultiert eine höhere durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Ausgleichszulage in der Regel einen Anteil am Einkommen von 10 bis 20 % hat und im Durchschnitt ein Viertel bis zur Hälfte der Einkommensdifferenz kompensiert. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung ist die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit leicht verbessert. Vor allem die größere Kontinuität hinsichtlich der Finanzmittel scheint sich positiv auf die Wirkung der Ausgleichszulage auszuwirken. Der Zeitvergleich

zeigt sich für die relevante Gruppe der erweiterten Futterbaubetriebe, dass bei diesen der Anteil der Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen erzielen, im Durchschnitt zurückgegangen ist. Bei einer weiteren Differenzierung dieser Betriebsgruppe konnte jedoch vereinzelt auch ein Anwachsen von Betrieben mit Überkompensation festgestellt werden. Beim größeren Teil aller Betriebe wird die Einkommensdifferenz nach wie vor nicht mal zur Hälfte durch die Ausgleichszulage kompensiert. Besonders häufig sind die milch- und rinderhaltenden Futterbaubetriebe in dieser Kategorie der Prämienverteilung enthalten.

Die Problematik der Überkompensation ist differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. Die Ursache für Überkompensation kann dementsprechend auch in verzerrenden Vergleichen liegen, wenn beispielsweise in der Gruppe der nicht geförderten Betriebe weniger erfolgreich wirtschaftende Betriebe vertreten sind als in der Gruppe der geförderten Betriebe. Die Ursache für Überkompensation kann dementsprechend auch in verzerrenden Vergleichen liegen, wenn beispielsweise in der Gruppe der nicht geförderten Betriebe weniger erfolgreich wirtschaftende Betriebe vertreten sind als in der Gruppe der geförderten Betriebe. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen.

Generell wird über die Kappungsgrenze versucht, Betriebe mit hohem Einkommen von der Ausgleichszulagenförderung auszuschließen. Die bereits in Kapitel 4.1 beschriebene Heraufsetzung dieser Grenze im Jahr 2003 könnte aber dazu führen, dass auch eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe Ausgleichszulage erhalten haben. Ein vollständiger Ausschluss von Überkompensation, wie er letztendlich nur durch eine am betrieblichen Einzelfall orientierte Förderung möglich wäre, ist nur durch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Vermeidung von Überkompensation durch Einführung einer Prosperitätsschwelle dürfte gemäß den Aussagen der Berater nur begrenzt möglich sein und führt letztendlich nur zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage. Hingegen kann sie zu einer Verletzung weiterer Ziele, wie beispielsweise dem der Offenhaltung der Landschaft führen.

4.6.1 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.2

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -4 852 ha, das entspricht -2,1 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten* und damit zum Ziel V.3 *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Implizit wird damit entsprechend der Interventionslogik auch das Ziel Erhalt der Kulturlandschaft verfolgt. Das V.2-Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als Vergleichsgebiet wurden in der Halbzeitbewertung die nicht benachteiligten Gebiete definiert.

In der Zielsetzung¹³ des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der *Erhaltung landwirtschaftlicher Gebiete bei Anwendung nachhaltiger, der Umwelt Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen* ein Ziel mit hoher Wichtigkeit (++) genannt, das durch den vom Land Sachsen-Anhalt gewählten Zielindikator in gewissem Zusammenhang mit der EU-Bewertungsfrage V.2 steht. Im Kontext der Interventionslogik der Frage V.2. stehend, werden von Sachsen-Anhalt zusätzlich der *Erhalt der landwirtschaftlichen Beschäftigung* und die *Sicherung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze* als sehr wichtige Ziele (+++) genannt. Als Zielindikator soll ähnlich dem EU-Indikator „in den benachteiligten Gebieten keine höhere Abnahme der LF als außerhalb der benachteiligten Gebiete“ erfolgen.

Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

¹³ Vgl. Kapitel 5.6.1 des Berichts der Halbzeitbewertung.

Um die Beantwortung der EU-Bewertungsfrage im Kontext der Interventionslogik vorzunehmen, erfolgt die Beantwortung auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF¹⁴, der Entwicklung und des Anteils der Grünlandfläche, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetriebe) differenziert. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung¹⁵. Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet Sachsen-Anhalts für den Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass die LF im benachteiligten Gebiet um 2,1 % abgenommen hat. Im nicht benachteiligten Gebiet ist für den gleichen Zeitraum dagegen kein Flächenrückgang feststellbar. Insgesamt ist in Sachsen-Anhalt ein minimaler Rückgang bei der LF um 0,4 % zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 1).

Ein Teil der beobachteten Flächenveränderung im benachteiligten Gebiet kann speziell in den neuen Bundesländern zum Teil mit der Anwendung des „Betriebssitzprinzips“ zusammenhängen. Wegen der großen Flächen der Betriebe in Sachsen-Anhalt lassen die Daten der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung keine verlässlichen Aussagen zu. Der Grund ist, dass die meisten Betriebe Flächen bewirtschaften, die über die Grenzen der benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebiete hinausgehen. Eine andere Erklärung wären statistische Fehler bei der Zuordnung zum benachteiligten Gebiet sowie die Zupachtmöglichkeiten von LF außerhalb Sachsen-Anhalts. Ein Eliminieren der statistischen Fehler ist bei der Sonderaufbereitung relativ schwierig und kann nicht im Rahmen der Evaluation geleistet werden. Trotzdem können aus den Ergebnissen Hinweise auf Tendenzaussagen abgeleitet werden.

Zusätzlich zur Flächenveränderung erfolgt auch eine Betrachtung der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt. Anhand der Daten ist erkennbar, dass sich auch deren Anzahl im Zeitablauf verringert hat. Die Abnahmerate lag im benachteiligten Gebiet bei -2,9 %, im nicht benachteiligten Gebiet war sie sogar mit -3,2 % etwas stärker. Die Anzahl

¹⁴ Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

¹⁵ Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in der sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum sogenannten „Belegenheitsprinzips“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

der Futterbaubetriebe hat sich hingegen deutlich erhöht¹⁶ (vgl. MB-Tabelle 2). In den benachteiligten Gebieten ist diese um 9,0 % und in den nicht benachteiligten Gebieten um 6,6 % gestiegen. Innerhalb der Futterbaubetriebe hat der Anteil der Mast- und Aufzuchtbetriebe zugenommen. Bei den Milchviehbetrieben ist dagegen ein Rückgang in beiden Gebietskategorien ersichtlich, wobei dieser im benachteiligten Gebiet marginal ausfällt. Mit rund 26 % ist ihr Anteil nun aber annähernd so hoch wie in den nicht benachteiligten Gebieten. Die Anzahl der Ackerbaubetriebe hat sich im benachteiligten Gebiet um 3,6 % verringert, während er im nicht benachteiligten Gebiet nur um 1 % zurückgegangen ist (vgl. MB-Tabelle 3). Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen verstärkten Strukturwandel im benachteiligten Gebiet hin.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten die Dauergrünlandfläche sich in den benachteiligten Gebieten um 0,6 % und im nicht benachteiligten Gebiet um 2,3 % reduziert hat. Der DGL-Anteil ist in beiden Gebieten nahezu konstant geblieben, er liegt jedoch in benachteiligten Gebieten mit 27 % deutlich über dem Anteil von 11 % im nicht benachteiligten Gebiet (vgl. MB-Tabelle 1).

Der Verlust der LF im benachteiligten Gebiet hat vermutlich seine Ursache u.a. auch in einer rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Der Flächenstatistik, basierend auf den RegioStat-Daten von 1996 und 2000, können in Sachsen-Anhalt dazu jedoch keine Daten zur Analyse des außerlandwirtschaftlichen Flächenentzugs in benachteiligten Landkreisen entnommen werden, da keine Landkreise identifizierbar sind, bei denen mindestens 75 % der Fläche im benachteiligten Gebiet liegen. Durch die in der Ex-post-Bewertung geplante Fallstudie in der Altmark soll jedoch versucht werden, Erkenntnisse über den tatsächlichen außerlandwirtschaftlichen Flächenentzug im benachteiligten Gebiete zu gewinnen. Qualitativ zumindest konnten durch Einschätzungen sachsen-anhaltinischer Berater bereits erste Aussagen getroffen werden, wonach in der Vergangenheit Flächenverluste durch Bauland und Ausgleichsflächen für Infrastrukturmaßnahmen, vor allem für den Straßenbau (Autobahn 14), zu verzeichnen waren. Es gab aber auch besonders im Drömling eine verstärkte Nachfrage nach Flächen für den Naturschutz. Insgesamt kann nur vermutet werden, dass der Rückgang der LF durch die Gewährung der Ausgleichszulage gebremst wurde und dieser ohne Ausgleichszulage noch höher gewesen wäre.

¹⁶ Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskapazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß der Europäischen Größeneinheiten (EGE¹⁷) untersucht.¹⁸ Diese Analyse macht deutlich, dass sowohl im benachteiligten als auch nicht benachteiligten Gebiet bei allen Betrieben bis zur Größenklasse EGE größer 100 die Fläche zurückging; nur bei den großen Betrieben (EGE größer 100) konnte ein Flächenzuwachs verbucht werden (vgl. MB-Tabelle 1). Anders ist die Situation bei den Futterbaubetrieben. Hier nahmen die Flächen sowohl im benachteiligten als auch im nicht benachteiligten Gebiet bei den großen Betrieben (EGE größer 100) sehr deutlich und den kleinen Betrieben (EGE bis 16) weniger deutlich zu (vgl. MB-Tabelle 2). In den mittelgroßen Betrieben erfolgte durchgehend eine Flächenabnahme.

Die Weiterführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürfte in bestimmtem Maße auch von der Entwicklung und dem Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbetriebe im Futterbau haben sowohl im benachteiligten Gebiet als auch außerhalb zugenommen. Der Anteil der NE-Betriebe ist im benachteiligten Gebiet jedoch mit 56 % leicht höher als im nicht benachteiligten Gebiet (51,6 %). Für die Flächenbewirtschaftung dürften die NE-Betriebe dort eine größere Bedeutung einnehmen. Von den Beratern des Workshops wurde zusätzlich deutlich gemacht, dass es besonders die NE-Betriebe sind, die tendenziell schwer zu bearbeitende Flächen (Ecken und Spitzen) bewirtschaften, die ansonsten aufgegeben würden. Gemessen an der insgesamt bewirtschafteten Fläche hat die von den NE-Betrieben bewirtschaftete Fläche nur einen geringen Einfluss.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung hängt u.a. in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in Gebieten, in denen Einzelunternehmen nicht übernommen werden, es zu einem verstärkten Aufforsten oder Brachfallen der landwirtschaftlichen Flächen kommen könnte. Der Anteil der Einzelunternehmen insgesamt, in denen ein Hofnachfolger existiert, liegt in den benachteiligten Gebieten bei 26,7 %, in den nicht benachteiligten Gebieten hingegen bei 36,6 %. Bei den F-Betrieben liegt der Anteil in beiden Gruppen mit rund 21 % auf einem niedrigeren Niveau, jedoch in beiden Gebieten nahezu gleich hoch. Für Juristische Personen können keine Aussagen hinsichtlich der Übernahme durch neue Geschäftsführer aus den Daten abgeleitet werden. (vgl. MB-Tabelle 1 und 2). Insgesamt deuten die Zahlen darauf hin, dass in den benachteiligten Gebieten wegen der schlechteren Hofnachfolge-

¹⁷ 1 EGE = 1 200 Euro StDB.

¹⁸ Im EU-Erläuterungsbogen zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 macht die Kommission die Anmerkung, dass bei der Änderung der LNF die Aufgabe wegen zu niedriger Einkommen zu berücksichtigen ist.

situation eher Aufforstung oder Brache möglich wären. Der quantitative Nachweis ist schwierig, aus der geplanten Fallstudie sind Hinweise zu erwarten. Auswirkungen wie sie aus der GAP-Reform unter Umständen resultieren, werden an späterer Stelle beschrieben (vgl. Kapitel 4.8).

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde ferner bereits in der Halbbewertung auch der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF in Sachsen-Anhalt liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturerhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturerhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 70,6 €/ha. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 155,9 €/ha LF. Die Ergebnisse der Testbetriebe liegen für das benachteiligte Gebiet bei 78,3 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 172,8 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind aus der 3-jährigen Veränderung nur bedingt ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Die Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass der Pachtpreis sowohl in den benachteiligten, als auch in den nicht benachteiligten Gebieten leicht angestiegen ist. Der Anstieg im benachteiligten Gebiet lag mit 1,9 €/ha LF unter dem im nicht benachteiligten Gebiet (2,8 €/ha LF). Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage ist im gleichen Zeitraum von 25,7 €/ha LF auf 36 €/ha LF gestiegen. Die Unterschiede zwischen Ausgleichszulage und Pachtpreis dürften derzeit nicht auf eine Gefahr möglichen Brachfallens in den benachteiligten Gebieten hindeuten, sind aber aufmerksam zu verfolgen.

Die befragten Berater Sachsen-Anhalts sehen jedoch keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Pachtpreis, der Ausgleichszulagenhöhe und dem Brachfallen. Die Ausgleichszulage führt ihrer Einschätzung nach nicht zu einer Erhöhung des Pachtpreises, dies geschieht eher durch den knappen Faktor Boden, so hat die Produktionsstruktur der Betriebe einen größeren Einfluss auf das Brachfallen als der Pachtpreis.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage

bereinigten Transferzahlungen¹⁹ am Einkommen aller Futterbaubetriebe insgesamt generell recht hoch, im benachteiligten Gebiet aber mit 105,2 % noch um einiges höher als in entsprechenden Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet (94,6 %). Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete die Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei.

Fazit: Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend, konnte in Sachsen-Anhalt das Ziel *Erhaltung landwirtschaftlicher Gebiete bei Anwendung nachhaltiger, der Umwelt Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen*, gemessen am Zielindikator, nicht ganz erfüllt werden. Im benachteiligten Gebiet ist ein leichter Flächenrückgang feststellbar, auch wenn für einen Teil der Abnahme außerlandwirtschaftliche Einflüsse, z.B. die Umwandlung von LF in Bauland als Gründe angenommen werden können. Veränderung der LF konnte sowohl für das Grün- als auch für das Ackerland ermittelt werden. Die Grünlandfläche hat hierbei in den benachteiligten Gebieten deutlich weniger abgenommen als in den nicht benachteiligten Gebieten. Der von Sachsen-Anhalt als Ziel definierte Zusammenhang zwischen dauerhafter Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und dem Erhalt von landwirtschaftlicher Beschäftigung bzw. der Sicherung von Arbeitsplätzen wird in der nachfolgenden Frage V.3 diskutiert.

Der Beitrag der Ausgleichszulage auf den Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung kann anhand der vorliegenden Daten nicht fundiert abgeschätzt werden, nicht zuletzt weil kein echter Mit-Ohne-Vergleich durchgeführt werden konnte. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht exakt quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an LF im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausgefallen wäre und der Abstand zum nicht benachteiligten Gebiet sich damit noch erhöht hätte. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen sowie möglicherweise Sondereinflüsse im Transformationsprozess der neuen Bundesländer.

¹⁹ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

4.6.3 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.3

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung.	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte.	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage V.2 und dem Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}	Verhältnis „ord. Erg. + Personalaufw./AK“ zu Gehalt im öffentl. Dienst: 21 846 €: 33 994 € Verhältnis: 0,64 : 1 ²⁰

Der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf gelie-

²⁰

Keine Aussagen zu Tendenzen anderer Einkommensgrößen möglich. Das „Verhältnis verfügbares Einkommen ldw. Unternehmerfamilie zum verfügbaren Einkommen privater Haushalte“ ist aus den vorliegenden Daten für Sachsen-Anhalt ebenso wenig abzubilden wie der „Vergleich des landwirtschaftlichen Einkommens“ mit dem „Lohn in Sektor II“.

fert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren²¹.

Vom Land Sachsen-Anhalt wurden der *Erhalt der landwirtschaftlichen Beschäftigung* und die *Abnahme der Bevölkerungsabwanderung* als Ziele formuliert, die aufgrund der Interventionslogik annähernd in Übereinstimmung mit der Bewertungsfrage Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur stehen. Ihnen wurde aus Sicht des Landes eine sehr hohe Bedeutung (+++) bzw. hohe Bedeutung (++) zugewiesen.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 lassen sich gewisse Hinweise auf eine Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten Sachsen-Anhalts im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten geben. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezugnehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn ihr eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet

²¹ Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmberatern getroffen.

einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten und Hinweisen zur Überprüfung der landesspezifischen Zielausprägung kann nur in sehr begrenztem Maß nachgegangen werden, da ein Vergleich von benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen Sachsen-Anhalt mit Hilfe der Kreisstatistik aufgrund fehlender benachteiligter Landkreise nicht durchführbar ist. Lediglich ein Vergleich zwischen nicht benachteiligtem Gebiet und dem Landesdurchschnitt ist möglich. Der Vergleich zeigt für Sachsen-Anhalt insgesamt, dass sowohl die Anzahl der Erwerbstätigen als auch die Anzahl der Beschäftigten deutlich (um 7 bis 9 %) zurückgegangen ist. In nicht benachteiligten Landkreisen um rund 11 %. Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung hat ebenfalls sowohl im Landesdurchschnitt als auch in nicht benachteiligten Landkreisen, dort jedoch etwas stärker, zugenommen. Diese Zahlen geben Hinweise darauf, wonach einerseits der Einfluss des landwirtschaftlichen Sektors ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung marginal zugenommen hat. Bezüglich der Abschätzung von Beschäftigungseffekten, zeigt sich anhand der Daten der Agrarstrukturerhebung für die Jahre 1999 und 2003 ein Rückgang der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteeinheiten (AKE)²² in benachteiligten Gebieten von 7,8 % und in nicht benachteiligten Gebieten von 7,2 % (vgl. MB-Tabelle 1).

Im Folgenden soll ergänzend auf einige Zusammenhänge zum außerlandwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und auf die Einkommensunterschiede und Strukturen im ländlichen Raum eingegangen werden. Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher oder die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbchancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrecht erhalten wird. In den neuen Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer, die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt. Ob sie jedoch multiplikativ wirkt, ist schwer zu beantworten.

²²

Die Zahlen über die Arbeitskräfteeinheiten können durch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und Berechnungsmethoden hervorgerufene Verzerrungen im Zeitvergleich beinhalten.

Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach der Ausgleichszulage neben anderen Fördermaßnahmen das Verhindern eines noch stärkeren Rückgangs der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und Betriebe zuzuschreiben ist. Die Berater gehen davon aus, dass die *Arbeitskräfte* vielfach in den großen Betrieben der neuen Bundesländer als eine wesentliche Stellschraube für die Erhöhung der Rentabilität gesehen werden. Mit der Ausgleichszulage würden den landwirtschaftlichen Unternehmen hingegen zusätzliche Gelder, zum Teil in Abhängigkeit von den vorhandenen Arbeitskräften, bereitgestellt, die ansonsten für Personal nicht zur Verfügung stehen würden. Vor allem bei den Juristischen Personen mit vorwiegender Lohnarbeitsverfassung würde die Ausgleichszulage eine nicht geringe Rolle bei der Arbeitsplatzsicherung spielen. Insgesamt können sich über solche Wirkungsketten positive Auswirkungen auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum ergeben.

Bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze geht nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag im ländlichen Raum verloren. Dieser Beitrag liegt darin, dass nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, um kommunale Dienstleistungen für die dörfliche Gemeinschaft erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie das regionale Sponsoring durch Juristische Personen an Veranstaltungen und Festen im Dorf, hingewiesen.

Die Wirkung der Ausgleichszulage über den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte auf die oben beschriebenen Effekte ist schwierig nachzuweisen. Ähnlich schwierig ist der Nachweis zu führen, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet. Durch die Ausgleichszulage kann die Abwanderung v.a. junger Menschen nur in dem Maße verhindert werden, in dem über die Betriebserhaltung qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Die Probleme der Abwanderung können wegen nicht vorhandener Daten wieder nur für den Landesdurchschnitt und die nicht benachteiligten Landkreise differenziert werden. Laut der Kreisstatistik scheint die Abwanderung im Landesdurchschnitt ausgeprägter zu sein als in nicht benachteiligten Landkreisen, sodass durch den geringen Anteil an benachteiligter Fläche von einer vermehrten Abwanderung in benachteiligten Gebieten ausgegangen werden kann. Das explizite landesspezifische Ziel *Abnahme der Bevölkerungsabwanderung* konnte zumindest weder für nicht benachteiligte Landkreise noch für Sachsen-Anhalt insgesamt erfüllt werden. Die Bevölkerungsdichte beträgt in nicht benachteiligten Landkreisen im Jahr 2002 ca. 133 Einwohnern je km², im Landesdurchschnitt liegt sie bei 125,5 Einwohnern je km². Der Rückgang im Vergleich zu 1999 beträgt für den Landesdurchschnitt 3,6 %, für die nicht benachteiligten Landkreise 2,9 %. Eine kleinräumige Analyse sowie die geplante Fallstudie dürften weitere Erkenntnisse liefern.

Neben der generellen Abwanderung von erwerbsfähiger Bevölkerung besteht im ländlichen Raum das Problem, dass für landwirtschaftliche Unternehmen in Zukunft nicht genügend Führungskräfte zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Berater ist weiterhin v.a. die Hofnachfolgesituation in den benachteiligten Gebieten problematisch. Die Ergebnisse der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung unterstützen in gewissem Maße diese Annahme. So liegt wie in Kapitel 4.6.2 beschrieben in den benachteiligten Gebieten der Anteil der Betriebe mit Hofnachfolgern deutlich niedriger als in den nicht benachteiligten Gebieten (vgl. MB-Tabelle 1). Das führt dazu, dass für einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe eine eher unsichere Zukunft besteht.

Auch daraus, dass ein inzwischen überwiegender Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum nicht mehr in der Landwirtschaft bzw. in der Gemeinde oder im näheren Umfeld der Gemeinde beschäftigt ist und zu den Arbeitsstätten in die Städte oder in benachbarte Regionen pendelt (teils Tages-, teils Wochenendpendler), ergeben sich Probleme für den ländlichen Raum. Durch sie wird zwar immerhin noch ein Teil der Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, aber ihr Anteil und ihr Engagement am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinkt. Die Entstehung von reinen „Schlafdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kann die Folge sein. Durch die Bewirtschaftung der Hofstellen und Flächen von den vor Ort ansässigen Landwirten kann dem nur begrenzt entgegengewirkt werden.

Im Folgenden werden entsprechend dem EU-Bewertungsleitfaden ergänzend zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Unterfrage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll ermittelt werden, ob das von Landwirten erzielte Einkommen ausreicht, um sie beispielsweise von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit abzuhalten und Zufriedenheit mit der Einkommens- sowie Lebenssituation im ländlichen Raum zu erreichen.

Die Festlegung der nach Erwerbsformen (Neben- bzw. Vollerwerbslandwirt, Juristische Person, etc.) geeigneten Vergleichsgruppen ist aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben sowie der Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung als auch der berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht 2004, S. 25) und nicht zuletzt der unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen. Da der Vergleich landwirtschaftlicher Gewinne für Länder mit hohem Anteil von Betrieben in der Rechtsform der Juristischen Person nur eingeschränkte Bedeutung hat, wird für diese Gruppe der „Personalaufwand je AK“ als Größe herangezogen. Grundsätzlich ist ein solcher Vergleich möglichst differenziert für Einzelunternehmen und Juristische Personen durchzuführen. Für Sachsen-Anhalt liegen weder Daten für den Lohn im Sekundärsektor des benachteiligten Gebiets vor, noch ist aufgrund fehlender Daten ein Vergleich der verfügbaren Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie mit den verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte für das benachteiligte Gebiet möglich.

Tabelle 4.8: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes¹⁾

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet			Benachteiligtes Gebiet		
	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %
(Gewinn + außerldw. Einkommen) je FAM-AK ²⁾	59.872	47.267	-7,02	28.961	36.276	8,42
Personalaufwand je AK	22.274	18.943	-4,98	20.302	21.425	1,84
Ord. Erg.+Pers.aufw. je AK ³⁾	36.406	27.842	-7,84	22.208	21.846	-0,54
Verf. Einkommen der ldw. Unternehmerfamilie ²⁾	59.345	47.327	-6,75	17.405	24.976	14,50
Lohn in Sektor II ⁴⁾	23.219	24.058	1,20	-	-	-
Gehalt im öffentlichen Dienst ⁵⁾	28.361	33.994	6,62	28.361	33.994	6,62
Verfügb. Eink. d. priv. Haushalte	.	13.812	-	-	-	-

- = Wert liegt nicht vor.

1) Die Einkommen für die ldw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Nur für HE-Betriebe.

3) Nur Juristische Personen.

4) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

5) BAT IV b-Ost, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Aus der Tabelle 4.8 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation bei den Einzelunternehmen (primär Haupterwerbsbetriebe) in den benachteiligten Gebieten für die Größe „Gewinn je Betrieb zuzüglich außerlandwirtschaftliches Einkommen“ im Zeitvergleich

deutlich verbessert hat. Bei einem Vergleich mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst zeigt sich ein Einkommensvorsprung der landwirtschaftlichen Unternehmen, dieser hat im Zeitablauf zugenommen. In den nicht benachteiligten Gebieten besteht ebenfalls ein Einkommensvorsprung gegenüber dem Gehalt im öffentlichen Dienst. Obwohl sich die landwirtschaftlichen Einkommen hier deutlich im Zeitablauf verringert haben, ist der Einkommensabstand immer noch deutlich höher als in den benachteiligten Gebieten. Allerdings muss wie auch schon im Halbzeitbericht darauf verwiesen werden, dass die Einkommen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten und die der Selbständigen nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, dass bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte. Sofern die Betriebe im Wirtschaftsjahr 2000/01 eine relative Einkommensunzufriedenheit wahrgenommen haben sollten, dürfte diese im Untersuchungszeitraum eher abgenommen haben.

Der Vergleich zwischen „Personalaufwand je AK“ mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst zeigt für die Juristischen Personen in benachteiligten Gebieten bereits für 2000/01 ein geringeres Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten. Dieses Defizit ist durch einen Anstieg beim Gehalt im öffentlichen Dienst und einer Abnahme beim Personalaufwand 2003/04 noch deutlicher geworden. Im nicht benachteiligten Gebiet tritt dieses Defizit noch stärker zu Tage und hat sich ebenfalls im Wirtschaftsjahr 2003/04 vergrößert. Beim Vergleich des „ordentlichen Ergebnis plus Personalaufwand je AK“ mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst schneiden die in den Juristischen Personen Beschäftigten zwar im nicht benachteiligten Gebiet besser ab, im benachteiligten Gebiet dafür aber deutlich schlechter.

Insgesamt lassen sich aus den zur Verfügung stehenden Daten keine Aussagen zur relativen Einkommensposition in benachteiligten Gebieten und der daraus resultierenden Zufriedenheit mit der Einkommenssituation ableiten. Es kann lediglich vermutet werden, dass die Betriebe im benachteiligten Gebiet mit ihrer Einkommenssituation unzufriedener sein müssten. Generell ist jedoch festzuhalten, dass der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen und der Einkommensvergleich auch mit entsprechenden Daten schwierig ist. Darauf deuten auch die Aussagen der Berater hin. Sie verwiesen darauf, dass die Landwirte hinsichtlich einer vergleichenden Einkommensanalyse eher oberflächliche Vergleiche anstellen. Es gibt ihrer Meinung nach eine hohe Intransparenz bezüglich der Einkommen in außerlandwirtschaftlichen Sektoren. Die vom Parallelbewerter des Landes ergänzenden intersektoralen Einkommensvergleichsrechnungen dürften die Ergebnisse vervollständigen.

Fazit: Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte und damit indirekt auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar. Nicht zuletzt wegen der komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig. Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt auch nur Vermutungen zu, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses komplexe Ziel hat. Eine kontraproduktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für einen zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen sowie fundierter wissenschaftlicher Begleituntersuchungen, wie sie im Rahmen der Evaluation nicht leistbar sind. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Ziels zu.

Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Familie bzw. des adäquaten Einkommens bei Juristischen Personen können für Sachsen-Anhalt kaum Aussagen getroffen werden. Während das Einkommen von Lohnempfängern in Juristischen Personen gegenüber dem Gehalt im öffentlichen Dienst zurückbleibt, besitzen landwirtschaftliche Einzelunternehmen einen Einkommensvorsprung im Vergleich zu Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Aussagen über die Einkommenszufriedenheit von Landwirten und verwandten Bevölkerungsgruppen im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet können aufgrund der fehlenden Daten zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

4.6.4 Kapitalspezifische Bewertungsfrage V.4. A

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland sind für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinausgehen.

Da das Land Sachsen-Anhalt keine landesspezifischen Ziele zum *Schutz der Umwelt* oder zur *Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen* formuliert hat, orientiert sich die Beantwortung der Frage ausschließlich an den EU-Vorgaben.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrages der Ausgleichszulage zu Umweltschutzziele, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die Förderausgestaltung des Landes sieht vor, dass für bestimmte Ackerkulturen (vgl. Kapitel 4.1) nur 50 % der Grünlandprämien gezahlt werden. Dies steigert die relative Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland und vermindert somit zu einem gewissen Teil den Umbruch von Grünland im benachteiligten Gebiet und kann je nach Ausgestaltung sogar zu einer Ausdehnung der Grünlandnutzung führen. Die Ergebnisse der Sonderauswertung weisen zumindest auf einen geringeren Rückgang der Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten hin.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung

wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung der Ausgleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je Hektar erkennen: Die Anzahl der GVE je 100 ha LF hat in den Futterbaubetrieben insgesamt im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 14,5 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 98 und im nicht benachteiligten Gebiet 122 GV je 100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 88 und im nicht benachteiligten Gebiet 111 GV je 100 ha (vgl. MB-Tabelle 2). Allerdings können diese Tendenzen erst bei Vorliegen der Daten aus 2005 einer Überprüfung unterzogen werden.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 der Testbetriebe bei durchschnittlich 10 938 €/je Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen nur 2 031 €/je Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um über 9 000 €/je Betrieb erhöht. Auch wenn gleichzeitig die Höhe der Ausgleichszulage zugenommen hat, ist das Verhältnis der Ausgleichszulage zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen, das 2000/01 noch bei 256 % im benachteiligten Gebiet lag, im Jahr 2003/04 auf 165,5 % gesunken. Obwohl die absolute Anhebung der Prämienätze für Agrarumweltmaßnahmen eine Zunahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Der Hilfsindikator „Höhe der Ausgleichszulage in Relation zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“²³ zeigt, dass die Bedeutung der Ausgleichszulage gegenüber den Agrarumweltmaßnahmen zurückgegangen ist.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität, etc., die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus un-

²³ In den MB-Tabellen 9 bis 13 lautet der Indikator weiterhin „Anteil Ausgleichszulage an Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“.

terschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je Hektar Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 70,6 €/je ha und bei 98,4 €/je ha im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet marginal angestiegen, während er im nicht benachteiligten Gebiet leicht auf 84,4 €/je ha gesunken ist. Der für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar LF ist im benachteiligten Gebiet mit 69 €/je ha um fast 12 % geringer als im nicht benachteiligten Gebieten mit 78,1 €/je ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 kaum verändert, wengleich der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet auf 88,9 €/je ha und im nicht benachteiligten Gebiet auf 103,2 €/je ha deutlich angestiegen ist.

Fazit: Die dargestellten Indikatoren zeigen, dass in den benachteiligten Gebieten tendenziell extensiver und umweltfreundlicher gewirtschaftet wird. Auch wenn der Aufwand für Pflanzenschutz- und Düngemittel im benachteiligten Gebiet etwas zugenommen hat, ist er immer noch niedriger als im nicht benachteiligten Gebiet. Dies liegt nicht zuletzt auch an höheren Dauergrünland- und geringeren Silomaisanteilen in diesen Gebieten. Positive Umwelteffekte können auch dadurch entstanden sein, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten wurden. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären auch hier kleinräumige Untersuchungen notwendig.

In Deutschland ist die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ gebunden. Es gibt bewusstermaßen keine Bewirtschaftungsauflagen, die über diese Standards hinausgehen, um Überschneidungen zu den Agrarumweltmaßnahmen zu vermeiden. Trotz der fehlenden Standards kann aber davon ausgegangen werden, dass alle Betriebe, die die Ausgleichszulage erhalten im Sinne dieser Regelung einen gewissen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Allerdings dürfte hierbei die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden, umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis anzuhalten, als eher gering einzustufen sein. Der Schutz der Umwelt ist somit ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Bei einer Bindung des Umweltziels an höhere Standards ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage - Erhalt und Erhöhung der touristischen Attraktivität der Kulturlandschaft (R4)

Entsprechend dem seit der Halbzeitbewertung unverändert belassenen regionalspezifischen Ziel soll die Ausgleichszulage in Sachsen-Anhalt einen *Beitrag zum Erhalt und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Kulturlandschaft* leisten. Das besonders für die Harzregion und die Altmark als prioritär (++) eingestufte Ziel sieht vor, dass die Ausgleichszulage durch ihren Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft, über die Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zu einer attraktiven touristischen Nutzung und damit zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume beiträgt. Wegen der Affinität zu den Bewertungsfragen V.2 und V.3 wird für die Beantwortung im Folgenden auf Indikatoren zurückgegriffen, die bereits bei der Beantwortung der entsprechenden kapitel-spezifischen Frage verwendet wurden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass neben der Ausgleichszulage weitere Maßnahmen der Agrarpolitik (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt sind, deren Wirkungen an dieser Stelle nicht quantifiziert werden können.

Generell ist es schwierig, für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft, geeignete operable Zielindikatoren zu definieren. Die Offenhaltung einer Landschaft, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel allein nur unzureichend gerecht. Der nur sehr schwer zu quantifizierende Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und dem Wechsel der Landschaft sowie der Nachfrage nach dieser Landschaft, z.B. durch Tourismus ab. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat bezüglich der Überprüfung des Zielerreichungsgrades dieser landesspezifischen Zielsetzung keine handhabbaren Zielindikatoren vorgeschlagen, daher mussten als Alternative Indikatoren verwendet werden, die eine Verbindung zum Angebot und zur Nachfrage nach Kulturlandschaft vermuten lassen. Sie beschreiben die Ausgangssituation für einige die Kulturlandschaft charakterisierende Merkmale und Ausprägungen. Weitere indirekte Indikatoren für die Attraktivität der Landschaft (bspw. Seen und Fließgewässer, infrastrukturelle touristische Ausstattung etc.) konnten nicht im einzelnen, sondern nur in einem Syntheseindikator abgebildet werden.

In Tabelle 4.9 sind einige Indikatoren aus der umfassenden Sekundärdatenanalyse dargestellt. Diese Hilfsindikatoren verdeutlichen, dass sich Veränderungen hinsichtlich der Kulturlandschaft nur marginal vollziehen und eine objektive Wahrnehmung dieser Veränderungen in den gesellschaftlichen Gruppen unterschiedlich sein dürfte. Da es sich bei der Kulturlandschaft um ein öffentliches Gut handelt, sind qualitative und quantitative Erkenntnisse bedeutend. Die Ausgleichszulage scheint zumindest mit dazu beigetragen zu haben, dass die Veränderungen im benachteiligten Gebiet nicht stärker waren als in den nicht benachteiligten gebieten. Insbesondere Touristen goutieren die Kulturlandschaft in ihrer derzeitigen Form. Die touristische Anziehungskraft manifestiert sich indirekt in der doppelt so hohen Anzahl an Gästebetten in benachteiligten Gebieten, die sich aus der Differenz zwischen dem Landesdurchschnitt und den Angaben für nicht benachteiligte Landkreise ergibt, gegenüber dem nicht benachteiligten Gebiet. Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Betten lag im Jahr 1999 im Landesdurchschnitt über der in den nicht benachteiligten Landkreisen. Das lässt die Vermutung zu, dass sie in den benachteiligten Gebieten zu dem Zeitpunkt höher war. Die aktualisierten Daten von 2002 zeigen, dass der Landesdurchschnitt und die nicht benachteiligten Landkreise hinsichtlich der Auslastung nun einen fast gleichen Wert haben, was darauf schließen lässt, dass der Rückgang in den benachteiligten Gebieten stärker war als in den nicht benachteiligten.

Tabelle 4.9: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung (R4)

Indikator	Ein- heit	Benachteiligte Gebiete		Nicht benachteiligte Gebiete	
		mid-term	update	mid-term	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	63,2 ³⁾	62,7 ³⁾	71,1	69,5
Anteil Waldfläche	%	21,2 ³⁾	21,3 ³⁾	15,8	15,5
Anteil DGL ¹⁾	%	21,7	26,4	4,4	8
Anteil Hackfrüchte an AF ¹⁾	%	1,9	1,5	5,9	5,7
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF ¹⁾	%	5,3	7,4	0,6	0,3
Anteil Mais an AF ¹⁾	%	13,8	29	7,4	1
RGV/100 ha HFF ¹⁾	Anzahl	176,0	134,4	350,1	234,8
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha ¹⁾	%	0,0	9,1	4,8	4,3
LK mit hoher landschaftl. Attraktivität	Anzahl	2,0 ³⁾	2,0 ²⁾³⁾	1,0	1,0 ²⁾
Attraktivitätsindex	-	117 ³⁾	117 ²⁾³⁾	118	118 ²⁾
Gästebetten	Anzahl	50.781 ³⁾	52.460 ³⁾	18.006	18.741
Auslastung	ÜN/Bett	106,0 ³⁾	102,3 ³⁾	111,0	102,5

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L). 2) Im update nicht aktualisiert.

2) Es lagen keine Angaben für nicht benachteiligte Landkreise vor, daher wurde der Landesdurchschnitt als Referenzgröße herangezogen.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der verschiedenen Sekundärstatistiken.

Der Beitrag der Ausgleichszulage zum *Erhalt und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Kulturlandschaft* hängt darüber hinaus vom Erreichen der übrigen Ziele der Ausgleichszulage ab und lässt sich hier nur unzureichend ohne Kausalbezug analysieren. Wird unterstellt, dass die Ausgleichszulage zum Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung beiträgt (V.1 und V.2) und somit die Kulturlandschaft erhält, dann leistet sie

auch einen Beitrag zum Erhalt der touristischen Bestimmung der Landschaft. Für differenzierte Aussagen ist wiederum auf die Ex-post-Bewertung und die in der Altmark durchzuführende Fallstudie zu verweisen. Eine quantifizierte Zuweisung des Beitrags der Ausgleichszulage wird jedoch auch dann nicht möglich sein.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Die Summe der Ausgleichszulagenförderung Sachsen-Anhalts hat sich seit dem bis 2002 andauernden Rückgang wieder stetig erhöht und damit invers zum ursprünglichen Indikativen Finanzplan entwickelt. Die Zahl der geförderten Betriebe hat, abgesehen von einem Zwischenhoch im Jahr 2003, nur leicht zugenommen. Im Vergleich zur Halbzeitbewertung resultiert daraus insgesamt eine gestiegene Ausgleichszulage je Betrieb. Da gleichzeitig jedoch die geförderte Fläche deutlich zugenommen hat, ist die Ausgleichszulage je Hektar LF zunächst bis 2003 zurückgegangen und erst 2004 wieder leicht angestiegen. Mit 74 % ist die Inanspruchnahme der Maßnahme weiterhin recht hoch. Die Ausgleichszulage besitzt in den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet Sachsen-Anhalts einen Anteil am Einkommen zwischen 10 und 20 %. Auftretende Einkommensrückstände werden sehr unterschiedlich hoch durch die Ausgleichszulage kompensiert, die Spanne reicht von unter einem Viertel bis zu über drei Viertel der Differenz. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit leicht verbessert. Bei einem Anteil von durchschnittlich 50 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert, im Vergleich befanden sich in der Halbzeitbewertung nahezu alle Betriebe in dieser Kategorie. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, hat sich in einigen Betriebsgruppen, in denen ein Zeitvergleich möglich war, erhöht. Im Durchschnitt aller erweiterten Futterbaubetriebe mit LVZ-Beschränkung ≤ 35 ist jedoch ein Rückgang zu verzeichnen. Ansonsten liegt der Anteil überkompensierter Betriebe bei durchschnittlich einem Viertel bis einem Drittel. Obwohl in Sachsen-Anhalt bei der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Ausgleichszulage zwischenzeitlich eine gewisse Kontinuität erreicht wurde, ist dieses Förderprogramm nach wie vor von erforderlichen Mittelkürzungen vorrangig betroffen. Dies führt letztlich zu einer gewissen Planungsunsicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe und bezogen auf das Betriebsergebnis zu unzureichenden Kompensationswirkungen.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage

durch mögliche strukturkonservierende Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann.

Der Schutz der Umwelt ist ein Nebeneffekt der Ausgleichszulage und trifft auf 100 % der geförderten Flächen zu. Die Ausgleichszulage wirkt in Bezug auf das Umweltschutzziel indirekt. Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist. Durch eine Bindung des Umweltziels an höhere Bewirtschaftungsauflagen ließe sich zwar die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage erhöhen, gleichzeitig würde aber das bereits bestehende Problem der Zielüberfrachtung weiter zunehmen.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für Agrarumwelt überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden im Folgenden zugrundegelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. speziell für die Ausgleichszulage durch eine entsprechende Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 bis T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Auch für den Evaluator war es nicht möglich, anhand eigener Auswertungen regionalwirtschaftlicher Daten die Situation in benachteiligten Gebieten mit Hilfe von Landkreisdaten abzubilden. Aber auch eine ausschließliche Verwendung die Maßnahme betref-

fender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer in Bayern durchgeführten Pilotfallstudie, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsens unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage, wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt werden. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung deutliche Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden.

Das nach Regionen und Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden. Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVeKoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen

datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Vorschläge aus dem länderübergreifenden Bericht, die LVZ-Staffelung außerhalb der von der GAK diskutierten Anpassung zu modifizieren, wurden noch nicht vollzogen. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat Sachsen-Anhalt bislang von einer an neuen Kriterien orientierten Förderung abgesehen.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007 bis 2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- Grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (v.a. Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation²⁴ unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der be-

²⁴ Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

triebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rund 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrecht erhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgedeckt wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und –gruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.²⁵ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat in der Regel negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also vor allem intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe zum Teil überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüchen und somit von der Intensität der Bewirt-

²⁵ Vgl. hierzu Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004), Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004), Isermeyer, F. (2003).

schaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung²⁶ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschaften Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Betriebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.²⁷

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht *cet. par.* für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung *c.p.* auf den Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003), sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, sodass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit *cet. par.* flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde,

²⁶ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards, U. et al. (2003).

²⁷ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards, U. et al (2003).

prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen²⁸, ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Mindestbewirtschaftung gemäß Cross Compliance nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

²⁸ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit c.p. in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 €/ha, bis 2013 durchschnittlich 328 €/ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden Brachgefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell, sind bei dem Kombimodell keine prämierten Flächen zu erwarten.²⁹ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsauflagen der Cross Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, in der Regel erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, auf denen die Mindestbewirtschaftung gemäß Cross Compliance die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

²⁹ Vgl. hierzu Klare, K. u. Doll, H. (2004), S. 14 ff.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel hinsichtlich der Betriebsanzahl, aber auch der Bewirtschaftungsformen und Anbaustrukturen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion, abgesehen von Flächen, die aus der Erzeugung genommen und im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft vor allem Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben, sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwanderung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im

ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die geplante ELER-VO³⁰ sieht folgende Vorschläge zur Neugestaltung vor:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und –kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse³¹,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass das Offenhaltungsziel im Zuge der GAP-Reform an Bedeutung verlieren wird (vgl. Kapitel 4.8.2). Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu

³⁰ Verordnung über den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

³¹ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig ein Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung der Landschaft sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden.

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem auf dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 €/ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute³². Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von den Beratern vorwiegend aus den alten südlichen Bundesländern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit auch deren gesellschaftliche Leistung honoriert würde. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Um-

³² Vgl. Plankl, R. (2004), S. 11.

schichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Förder Voraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse herausgestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in

benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwands nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs- und gebietsgruppendifferenzierten Auswertung zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-) Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bisher können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Län-

dem nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summarischen Bewertung zu nutzen.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer evtl. Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenüberschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. In diesem Zusammenhang ist ungeklärt, welche Auswirkungen das Flächenprinzip auf die Kontrolle von Zahlungsobergrenzen hat. Probleme sind zu erwarten, wenn Betriebe Flächen in verschiedenen Bundesländern bewirtschaften und dort unterschiedliche Förderhöchstgrenzen gelten. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Problemen kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen in einigen Bundesländern bereits Erfahrungen mit dem Flächenprinzip, die ggf. bei neuen Überlegungen zu berücksichtigen sind.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf Flächen die für Zahlungsansprüche für Flächenstilllegungen genutzt werden, auszusetzen ist. Es existieren bei diesen Flächen keine Kostennachteile in benachteiligten Gebieten. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig stillgelegten Fläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wird ebenfalls für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollten gezahlt werden, da Produktionskostennachteile zwischen den benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten bestehen.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer standortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die nur einer Mindestpflege durch Mulchen unterliegen. Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Hier sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin besteht zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfbereichen, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrecht erhalten. Für eine Abschätzung der um 50 % reduzierten Ausgleichszulage für Ackerflächen bedarf es spezieller Auswertungen für die Betriebsgruppe

der Marktfruchtbetriebe. Bislang erlauben die Daten des Testbetriebsnetzes für Sachsen-Anhalt keine entsprechende Auswertung. In Zukunft könnten sich positive Synergieeffekte dadurch ergeben, dass der die Ausgleichszulage parallel bewertende Landesevaluator die ihm zur Verfügung stehenden auflagenbuchführenden Betriebsdaten für eine entsprechende Analyse der Marktfruchtbetriebe nutzt. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen in anderen Bundesländern lassen vereinzelt erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie wäre vor dem Hintergrund der bisher formulierten Ziele für die Ausgleichszulage zu überlegen. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierungen der Prämien für Ackerland aufgehoben werden. Allerdings sollte eine stärkere Förderung des Ackerbaus zu Lasten des Grünlandes vermieden werden. In Anbetracht der im Vergleich zu Futterbaubetrieben erreichten absolut höheren Einkommen von Ackerbaubetrieben wäre alternativ zu überlegen, die Zielformulierung hinsichtlich der Höhe des Anpassungsbedarfs in dieser Betriebsform zu korrigieren.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigen die Ergebnisse in anderen Ländern vereinzelt, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, NE-Betriebe im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungsschwernis einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in Bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt. Um diese Empfehlung auch für Sachsen-Anhalt uneingeschränkt geben zu können, müssten dem Evaluator entsprechende Daten über NE-Betriebe zur Verfügung gestellt werden. Gegenwärtig bestehen jedoch bei einer ausschließlichen Auswertung anhand der Testbetriebsdaten wenig Möglichkeiten, zu einer verbesserten Abbildungsqualität zu kommen.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmitteln hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der

Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die betriebsindividuelle Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Das könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteten Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. erhöhten Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmähd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlankung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt wer-

den. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

Sollte es im Zuge der GAP-Reform zu einem Rückgang in der Milchkuh- und Rinderhaltung kommen und der Tierbesatz in benachteiligten Gebieten weiter zurückgehen, sodass es speziell in touristischen Gebieten zu einer Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes kommt, könnte eine wieder am Tierbesatz orientierte Ausgleichszulage überlegenswert sein. Dem gegenüber steht, dass Mindesttierbesätze wie in Thüringen von unter 0,3 GVE je ha HFF aus Sicht einiger Berater als zu niedrig einzustufen sind, um durch die Einheit von Tier- und Pflanzenbau einen positiven Beitrag für die Erhaltung der Kulturlandschaft zu erreichen.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikaler Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichteten Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, 2000. Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000 bis 2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, versch. Jgg. Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), 2005. Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Burgath A., Doll H., Fasterding F., Grenzebach M., Klare K., Plankl R., Warneboldt S.: Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S.+Materialband ca. 1 000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), versch. Jgg. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Drucksache 14/1634, Bonn.
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B. u. Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet: http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten, 2000, Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. Top agrar, H. 1, S.24-33.

- Klare, K. u. Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig.
- Kleinhanß, W., Hüttel, S. u. Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2000. Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000 bis 2006, Magdeburg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, 2000. Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000 bis 2006, Abteilung Garantie, Schwerin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2000. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, 2000. Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2000. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 2000. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000 bis 2006, Dresden.

Anhang

**Materialband zu Kapitel V
– Benachteiligte Gebiete – Sachsen-Anhalt**

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: (0531) 596-5502, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-1755 (Frau Kästner)

Materialbandtabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3a:** Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Sachsen-Anhalt
- MB-Tabelle 5, 6:** Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003 – Sachsen-Anhalt
- MB-Tabelle 7:** Daten des BMVEL zur Berichterstattung über den Vollzug der GAK in Sachsen-Anhalt 2004 – Ausgleichszulage und Sachkosten für die Evaluation der Ausgleichszulage
- MB-Tabelle 8:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Sachsen-Anhalt
- MB-Tabelle 8a:** Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren
- MB-Tabelle 9, 10, 11,12, 13:** Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt
- MB-Tabelle 14:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 1999/2002 bis 2004/2007)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	1.172.903	944.865	228.038	.	228.038	.
LF (03)	ha	1.168.068	944.882	223.186	.	223.186	.
Veränd. LF (03/99)	ha	-4.835	17	-4.852	.	-4.852	.
Veränd. LF (03/99)	%	-0,4	.	-2,1	.	-2,1	.
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	5.100,0	3.943,0	1.157,0	.	1.157,0	.
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	4.941,0	3.818,0	1.123,0	.	1.123,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-159,0	-125,0	-34,0	.	-34,0	.
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-3,1	-3,2	-2,9	.	-2,9	.
LF je Betrieb (99)	ha	230,0	239,6	197,1	.	197,1	.
LF je Betrieb (03)	ha	236,4	247,5	198,7	.	198,7	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-9,0	-10,9	-3,8	.	-3,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-5,2	-1,6	-14,3	.	-14,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-9,3	-9,3	-9,4	.	-9,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	6,0	5,5	8,1	.	8,1	.
Anteil F-Betriebe (99)	%	18,1	16,4	23,9	.	23,9	.
Anteil F-Betriebe (03)	%	20,1	18,1	26,9	.	26,9	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	47,8	50,5	38,8	.	38,8	.
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	48,7	51,6	38,6	.	38,6	.
Anteil NE (99)	%	44,3	42,0	52,0	.	52,0	.
Anteil NE (03)	%	40,9	38,3	49,6	.	49,6	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-237,0	-192,0	-45,0	.	-45,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-10,5	-11,6	-7,5	.	-7,5	.
DGL-Anteil (99)	%	14,2	11,2	26,6	.	26,6	.
DGL-Anteil (03)	%	14,0	11,0	27,0	.	27,0	.
Veränd. DGL (03/99)	ha	-2.801	-2.412	-389	.	-389	.
Veränd. DGL (03/99)	%	-1,7	-2,3	-0,6	.	-0,6	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	5,1	4,6	7,1	.	7,1	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	5,0	4,5	7,3	.	7,3	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-862	-911	49	.	49	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-1,5	-2,1	0,3	.	0,3	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	39,2	36,0	52,2	.	52,2	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	36,3	33,4	48,5	.	48,5	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-2,9	-2,6	-3,7	.	-3,7	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-7,3	-7,2	-7,1	.	-7,1	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-614	-961	347	.	347	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-3,3	-7,5	5,9	.	5,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	871	928	-58	.	-58	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	3,3	5,2	-0,7	.	-0,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-6.073	-5.323	-749	.	-749	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-9,8	-11,6	-4,6	.	-4,6	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	982	5.374	-4.392	.	-4.392	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	0,1	0,6	-2,2	.	-2,2	.
AKE (99)	Anzahl	19.914	15.624	4.290	.	4.290	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	18.452	14.499	3.954	.	3.954	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.462	-1.125	-336	.	-336	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-7,3	-7,2	-7,8	.	-7,8	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	59,5	61,0	54,5	.	54,5	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	54,8	56,9	47,9	.	47,9	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,7	1,7	1,9	.	1,9	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,6	1,5	1,8	.	1,8	.
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	0,9	0,7	1,6	.	1,6	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	42,9	42,5	44,3	.	44,3	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	31,5	36,6	26,7	.	26,7	.
Pachtflächenanteil (99)	%	92,2	92,2	92,4	.	92,4	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	139,1	155,9	70,6	.	70,6	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	924	647	277	.	277	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	992	690	302	.	302	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	68	43	25	.	25	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	7,4	6,6	9,0	.	9,0	.
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	28,7	29,5	26,7	.	26,7	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	26,8	27,1	26,2	.	26,2	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	19,9	18,5	23,1	.	23,1	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	22,1	20,4	25,8	.	25,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	12,5	11,8	14,1	.	14,1	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-15,0	-10,0	-27,3	.	-27,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-28,8	-27,4	-32,3	.	-32,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	27,2	21,5	42,0	.	42,0	.
Anteil NE (99)	%	53,0	51,8	56,0	.	56,0	.
Anteil NE (03)	%	52,9	51,6	56,0	.	56,0	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	35	21	14	.	14	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	7,1	6,3	9,0	.	9,0	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	15,2	17,3	10,9	.	10,9	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	16,3	17,5	14,4	.	14,4	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	3.749	1.393	2.357	.	2.357	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	35,4	17,1	96,2	.	96,2	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	114,3	122,2	98,0	.	98,0	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	102,3	111,1	88,0	.	88,0	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-12,0	-11,1	-10,0	.	-10,0	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-10,5	-9,1	-10,2	.	-10,2	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	474	86	389	.	389	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	7,7	2,0	21,8	.	21,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	210	413	-203	.	-203	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	2,3	6,5	-7,3	.	-7,3	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-4.293	-2.473	-1.821	.	-1.821	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-30,5	-26,8	-37,4	.	-37,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	21.951	9.467	12.483	.	12.483	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	54,5	34,9	94,9	.	94,9	.
AKE (99)	Anzahl	1.677	1.233	443	.	443	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	2.112	1.346	765	.	765	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	435	113	322	.	322	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	25,9	9,2	72,7	.	72,7	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	55,1	57,1	50,3	.	50,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	55,6	55,2	56,2	.	56,2	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,4	2,6	2,0	.	2,0	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,4	2,5	2,3	.	2,3	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	1,1	0,9	1,4	.	1,4	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	43,6	43,1	44,8	.	44,8	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	21,6	21,9	21,0	.	21,0	.
Pachtflächenanteil (99)	%	90,1	90,9	88,5	.	88,5	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	92,5	105,3	65,4	.	65,4	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Sachsen-Anhalt 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	2.440	1.991	449	.	449	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	2.404	1.971	433	.	433	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-36	-20	-16	.	-16	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-1,5	-1,0	-3,6	.	-3,6	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-7,7	-8,4	-5,9	.	-5,9	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-1,2	-0,4	-3,4	.	-3,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	4,2	4,6	2,9	.	2,9	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	0,6	1,0	-3,7	.	-3,7	.
Anteil NE (99)	%	41,8	38,0	58,6	.	58,6	.
Anteil NE (03)	%	38,8	35,0	56,1	.	56,1	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-87	-67	-20	.	-20	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-8,5	-8,9	-7,6	.	-7,6	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	2,3	2,2	3,7	.	3,7	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	1,6	1,5	2,1	.	2,1	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-6.706	-4.956	-1.750	.	-1.750	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-37,6	-34,0	-53,7	.	-53,7	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-244	-181	-62	.	-62	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-3,1	-3,4	-2,5	.	-2,5	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	676	253	423	.	423	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	5,1	2,7	10,6	.	10,6	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	2.573	1.586	987	.	987	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	7,1	5,7	11,9	.	11,9	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-51.925	-35.158	-16.767	.	-16.767	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-7,4	-5,6	-22,7	.	-22,7	.
AKE (99)	Anzahl	9.283	7.982	1.302	.	1.302	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	7.765	6.738	1.027	.	1.027	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.518	-1.244	-275	.	-275	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-16,4	-15,6	-21,1	.	-21,1	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	56,7	60,9	38,6	.	38,6	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	47,5	53,3	23,4	.	23,4	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,2	1,2	1,5	.	1,5	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,1	1,1	1,4	.	1,4	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfg. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ¹⁾ über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Sachsen-Anhalt

Indikator	Einheit	Sachsen-Anhalt				Nicht benachteiligte Landkreise ⁵⁾				Benachteiligte Landkreise ⁶⁾			
		Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
Landkreise	Anzahl	99/02	26	26	-	99/02	8	8	-	99/02	0	0	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	96,8	93,3	-3,6	99/02	100,5	96,5	-4,0	99/02	-	-	-
Bevölkerungsdichte	EW/km ²	99/02	130,2	125,5	-3,6	99/02	136,8	132,9	-2,9	99/02	-	-	-
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	8,7	9,4	0,7 ⁷⁾	96/00	8,7	9,8	1,1 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	63,2	62,7	-0,5 ⁷⁾	96/00	71,7	69,5	-2,2 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Anteil Waldfläche	%	96/00	21,2	21,3	0,1 ⁷⁾	96/00	15,8	15,5	-0,3 ⁷⁾	96/00	-	-	-
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	38,1	35,4	-7,1	00/02	11,4	10,1	-11,4	00/02	-	-	-
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	3,6	3,5	-0,1 ⁷⁾	00/02	4,3	4	-0,3 ⁷⁾	00/02	-	-	-
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	34,9	31,8	-8,9	00/02	10,4	9,2	-11,5	00/02	-	-	-
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	3,6	3,4	-0,2 ⁷⁾	00/02	4,3	4	-0,3 ⁷⁾	00/02	-	-	-
Arbeitslosenquote ¹⁾	%	01/02	20,9	27,7	6,8 ⁷⁾	01/02	20,8	28,4	7,6 ⁷⁾	01/02	-	-	-
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	12.999	15.704	20,8	96/02	11.267	14.147	25,6	96/02	-	-	-
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	2,1	2,4	0,3 ⁷⁾	96/02	2,6	3	0,4 ⁷⁾	96/02	-	-	-
Lohn im II. Sektor ²⁾	€	00/02	23.734	24.506	3,3	00/02	23.219	24.058	3,6	00/02	-	-	-
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	.	13.965	-	99/02	.	13.812	-	99/02	-	-	-
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	50.781	52.460	3,3	99/02	18.006	18.741	4,1	99/02	-	-	-
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	106	102,3	-3,5	99/02	111,1	102,5	-7,7	99/02	-	-	-
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ³⁾	Anzahl	2000	2	2	-	2000	0	0	-	2000	-	-	-
Attraktivitätsindex ⁴⁾		2000	117	117	-	2000	k.A.	k.A.	-	2000	-	-	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Sachsen-Anhalt insgesamt

Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
	LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
	insges.	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen											
Betriebe insgesamt	758	72.846	13.752	59.094	59.094	4.585.905	3.439.430	687.885	458.590	6.050	63,0
HE-Betriebe	239	14.243	2.010	12.233	12.233	995.173	746.380	149.276	99.517	4.164	69,9
Juristische Gesellschaften	285	54.589	11.106	43.483	43.483	3.286.904	2.465.178	493.035	328.690	11.533	60,2
NE-Betriebe	234	4.014	637	3.377	3.377	303.828	227.871	45.574	30.383	1.298	75,7
Kleine Gebiete											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Berggebiete											
Betriebe insgesamt											
HE-Betriebe											
Juristische Gesellschaften											
Insgesamt	758	72.846	13.752	59.094	59.094	4.585.905	3.439.430	687.885	458.590	6.050	63,0

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Sachsen-Anhalt. Berechnet vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Sachsen-Anhalt insgesamt

	Geför- derte Betriebe	Geförderte Fläche				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF	Acker- fläche	Futter- fläche	davon Grün- land	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		insges. ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	€	€
Benachteiligte Agrarzonen												
Betriebe insgesamt	987	167.656	92.997	74.659	74.659	7.902.565	5.926.925	1.185.384	790.256	8.007	47,1	36,1
HE-Betriebe	304	26.930	13.350	13.579	13.579	1.391.458	1.043.594	208.719	139.146	4.577	51,7	36,2
Juristische Gesellschaften	370	133.251	76.496	56.755	56.755	6.100.643	4.575.483	915.096	610.064	16.488	45,8	35,4
NE-Betriebe	313	7.475	3.150	4.325	4.325	410.464	307.848	61.569	41.046	1.311	54,9	38,2
Kleine Gebiete												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	987	167.656	92.997	74.659	74.659	7.902.565	5.926.925	1.185.384	790.256	8.007	47,1	36,1

1) Ausgaben für AF je geförderte AF.

Quelle: Förderdaten des Landes Sachsen-Anhalt. Berechnet vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

MB-Tabelle 7: Daten des BMVEL zur Berichterstattung über den Vollzug der GAK in Sachsen-Anhalt 2004 - Ausgleichszulage und Sachkosten für die Evaluation der Ausgleichszulage

	Zuwendungs- empfänger	Flächen, für die Ausgleichs- zulage gewährt wird		Durchschnittliche Höhe der der Ausgleichszulage je ha ¹⁾		Höhe der öffentlichen Ausgaben ²⁾				
		insgesamt	davon Ackerfläche	Betrieb	ha	insgesamt	EAGFL	GAK		zusätzliche Landesmittel für AZ-Landesprogr. €
								Bund ³⁾	Land	
Anzahl	ha	ha			€	€	€	€	€	
Berggebiete										
insgesamt										
davon Natura 2000-Gebiete ⁴⁾										
Benachteiligte Agrarzonen ⁵⁾										
insgesamt										
davon Natura 2000-Gebiete										
Kleine Gebiete ⁶⁾										
insgesamt										
davon Natura 2000-Gebiete										
Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen										
insgesamt										
davon Natura 2000-Gebiete										
Sachkosten für Evaluation der AZ					7.479	3.740	2.244	1.496		
INSGESAMT ³⁾										
829	154.680	93.056	10.536	56,47	8.734.427	6.550.821	1.310.164	873.443	0,00	

1) Die für einen Betrieb bzw. für einen Hektar gewährten Ausgleichszahlungen sind in ihre verschiedenen Bestandteile aufzugliedern. Beispielsweise ist bei "Berggebiete" in der Zeile "Natura 2000-Gebiet" anzugeben, wieviel ein als Natura 2000-Gebiet eingestuftes Betrieb oder Hektar durchschnittlich an Ausgleichszahlungen für diese Einstufung erhält.

2) Hier sind die tatsächlich gezahlten Ausgaben im Berichtsjahr einzutragen.

3) Die Gesamtsumme entspricht im Bundeshaushalt (Kapitel 1096) dem Titel 632 36.

4) Natura 2000-Gebiet : Art. 3 der Richtlinie 92/43. Diese Einteilung gilt als Beispiel. Die zuständigen Behörden haben weitere Arten der Gebietseinteilung anzugeben, die sich aus der Umsetzung auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften beruhenden Beschränkungen (VO 1257/1999, Art. 16) ergeben.

5) Bezeichnungen der Gebietskategorien nach Art. 19 der VO (EG) 1257/99: Andere benachteiligte Gebiete.

6) Nach Art. 20 der VO (EG) 1257/99: Gebiete mit spezifischen Nachteilen.

Quelle: Verändert nach Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 2004.

MB-Tabelle 8: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Sachsen-Anhalt

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe ¹⁾		Förder- statistik	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	33.499	-	10.536	-	-
AZ je geförd. LF	€	41,5	-	56,5	-	-
Anteil DGL an LF	%	26,4	8,0	-	27,0	11,0
LF je Betrieb	ha	930,0	448,9	-	198,7	247,5
GV/100 ha LF	Anzahl	64,7	32,3	-	48,5	33,4
Pachtpreis	€	78,3	172,8	-	70,6	155,9
Anteil jurist. Personen	%	48,5	14,6	.	-	-

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L).

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 8a: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
22	Cash-flow II	= Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹⁾ - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 8a – Fortsetzung 1

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469) + Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m.R. aufgrund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1522) Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	= Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen +Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt

		LVZ<=35										
		L		L		L		L		L		
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	302	33	28	33	8	6	12	6	4	13
28	LF/Betrieb	ha	448,9	930,0	333,5	930,0	146,5	160,3	329,0	295,7	1.939,8	1.885,8
29	AF/Betrieb	ha	412,9	683,9	261,5	683,9	114,5	90,6	302,4	189,7	1.913,9	1.391,8
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	35,7	245,8	72,0	245,8	32,0	69,7	26,5	106,0	25,9	493,4
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	26,9	76,1	47,3	76,1	32,1	13,5	9,9	26,3	133,0	151,7
33	HFF/Betrieb	ha	45,9	269,6	103,2	269,6	42,8	74,3	26,7	106,8	59,7	547,7
36	Silomais/Betrieb	ha	20,8	70,0	27,0	70,0	26,1	12,2	9,7	25,5	116,0	140,5
37	Koermermais/Betrieb	ha	7,2	7,6	4,6	7,6	0,0	0,0	3,9	0,0	10,8	17,5
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	283,0	236,3	116,6	236,3	92,7	33,9	228,5	60,1	1.487,6	437,2
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	22,0	5,1	6,4	5,1	4,8	0,0	12,3	2,5	0,0	6,7
46	Brache/Betrieb	ha	0,4	0,5	0,0	0,5	0,0	0,2	0,2	0,8	2,1	0,7
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	244,3	807,1	256,7	807,1	62,9	141,0	167,9	251,4	820,2	1.666,6
48	AZ berechnete LF/Betrieb(ST 00/01)	ha	184,5	709,3	224,9	709,3	57,8	131,1	131,7	221,7	541,1	1.469,7
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	208,6	561,2	184,8	561,2	30,9	71,2	141,4	145,4	794,2	1.173,2
55	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(ST)	ha	138,4	557,7	184,6	557,7	46,8	101,5	100,6	191,4	382,3	1.146,5
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	8,0	26,4	21,6	26,4	21,8	43,5	8,1	35,8	1,3	26,2
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,7	1,5	2,1	1,5	6,3	0,7	13,7	0,4	7,0	1,4
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	11,4	22,2	15,4	22,2	9,6	32,7	10,3	16,0	8,3	23,2
63	Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	54,4	86,8	77,0	86,8	43,0	87,9	51,0	85,0	42,3	88,4
65	Anteil AZ berechnete LF an LF(ST)	%	41,1	76,3	67,4	76,3	39,5	81,8	40,0	75,0	27,9	77,9
67	Anteil AF an LF	%	92,0	73,5	78,4	73,5	78,2	56,5	91,9	64,2	98,7	73,8
68	Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	44,2	70,5	64,9	70,5	35,4	69,5	41,6	74,8	34,1	71,2
71	Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(ST)	%	30,8	60,0	55,4	60,0	32,0	63,3	30,6	64,8	19,7	60,8
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,3	7,4	0,0	7,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,3
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	59,3	47,5	50,2	47,5	51,6	40,6	59,4	53,6	58,4	46,3
75	Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	72,9	44,0	51,2	44,0	85,6	55,8	80,6	37,3	84,9	40,7
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	37,4	5,5	15,2	5,5	44,0	7,2	39,8	9,5	43,2	3,4
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	17,9	51,5	32,1	51,5	25,0	33,3	8,3	66,7	25,0	61,5
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,0	3,0	0,0	3,0	0,0	0,0	8,3	16,7	0,0	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	5,0	21,2	7,1	21,2	0,0	50,0	8,3	66,7	0,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	98,0	90,9	92,9	90,9	87,5	83,3	100,0	100,0	100,0	100,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	3,6	30,3	10,7	30,3	25,0	66,7	0,0	16,7	0,0	23,1
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	4,3	9,1	14,3	9,1	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,7	6,1	3,6	6,1	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	32,3	64,7	51,7	64,7	71,2	72,0	32,9	58,3	47,8	67,1
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	43,1	152,6	57,3	152,6	49,2	53,0	28,9	64,8	67,2	301,2
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	93,9	56,6	55,5	56,6	114,9	71,3	108,4	60,7	112,6	55,0
95	RGV/100 ha HFF	RGV	234,8	134,4	133,5	134,4	242,3	155,3	242,1	129,1	551,8	133,1
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.498	7.640	7.835	7.640	7.634	8.443	7.539	6.736	7.109	7.715
174	Milchleistung kg/HFF	kg	11.775	5.383	5.571	5.383	13.935	11.003	16.919	5.893	21.315	5.001
175	Getreideertrag/ha	dt	53,6	32,8	33,2	32,8	55,2	28,8	59,3	28,9	53,4	32,1
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	6,1	15,0	4,8	15,0	3,3	3,7	4,4	3,8	26,5	31,4
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	0,9	1,5	0,9	2,0	1,9	1,4	1,9	0,0	0,0
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	23,6	6,2	30,6	6,2	62,5	50,9	31,6	49,1	0,0	0,0
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,4	1,6	1,4	1,6	2,2	2,3	1,3	1,3	1,4	1,7
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	51,4	50,2	54,5	50,2	49,3	50,3	53,2	48,7	0,0	0,0
106	AZ/Betrieb	€	0	33.499	0	33.499	0	7.141	0	11.305	0	72.347
107	AZ/LF	€	0,0	36,0	0,0	36,0	0,0	44,5	0,0	38,2	0,0	38,4
218	AZ/AK	€	0	2.231	0	2.231	0	1.930	0	2.949	0	2.307
108	AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	41,5	0,0	41,5	0,0	50,7	0,0	45,0	0,0	43,4
110	AZ/berechnete LF (ST)	€	0,0	47,2	0,0	47,2	0,0	54,5	0,0	51,0	0,0	49,2
112	AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	€	0,0	51,1	0,0	51,1	0,0	64,1	0,0	51,1	0,0	53,9
115	AZ/korr.berechnete LF (ST)	€	0,0	60,1	0,0	60,1	0,0	70,4	0,0	59,0	0,0	63,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	596,6	1.422,0	0,0	1.422,0	0,0	0,0	2.990,8	7.820,9	0,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.828	20.246	3.923	20.246	1.323	3.115	3.921	15.634	3.294	36.085
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	625	194	4.096	194	0	0	0	1.067	0	0
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	7.842	9.967	31.863	9.967	0	10.285	2.422	9.727	0	0
126	Gewinn/Betrieb	€	63.078	30.392	27.455	30.392	23.015	47.689	76.207	27.689	-49.893	34.217
127	Gewinn/LF	€	141	33	82	33	157	298	232	94	-26	18
218	Gewinn/Familien-AK	€	45.056	33.769	18.304	33.769	11.508	25.099	54.433	14.573	0	0
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	63.078	-3.108	27.455	-3.108	23.015	40.548	76.207	16.385	-49.893	-38.130
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	141	-3	82	-3	157	253	232	55	-26	-20
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	170.276	294.580	94.986	294.580	53.283	65.500	136.217	46.667	603.352	624.857
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	379	317	285	317	364	409	414	158	311	331
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	27.842	19.615	19.833	19.615	16.332	17.703	30.726	12.174	22.768	19.929

Fortsetzung - Tabelle 9

		LVZ<=35										
		L		L		L		L		L		
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	3.096	2.256	4.364	2.256	4.700	5.027	4.461	5.867	0	0
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	66.174	32.647	31.820	32.647	27.715	52.716	80.668	33.556	-49.893	34.217
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	47.327	24.976	24.556	24.976	8.152	38.645	63.812	20.427	-49.893	34.217
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	42.256	48.577	43.909	48.577	48.027	50.175	41.915	50.576	0	0
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-27.118	-5.367	10.181	-5.367	25.012	2.486	-41.278	22.887	49.893	-34.217
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	1.709	-16.581	-12.049	-16.581	-11.640	5.518	-16.373	-23.180	-139.343	-34.560
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	10.692	-4.042	-4.844	-4.042	-9.820	7.482	56.870	-24.139	-139.343	-34.560
22	Cash-flow II	€	61.192	-83.478	8.388	-83.478	56.499	34.492	246.999	22.967	-430.199	-293.474
18	Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,1	0,0	4,1	0,0	3,8	0,0	4,9	0,0	4,3
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	110,2	0,0	110,2	0,0	15,0	0,0	40,8	0,0	211,4
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	102,6	0,0	102,6	0,0	13,5	0,0	33,7	0,0	211,4
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	134,1	0,0	134,1	0,0	18,5	0,0	55,3	0,0	211,4
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	10,2	0,0	10,2	0,0	9,8	0,0	19,5	0,0	10,4
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	8,9	0,0	8,9	0,0	10,8	0,0	8,7	0,0	9,5
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	26,7	0,0	26,7	0,0	24,4	0,0	24,3	0,0	28,8
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	269,7	1.129,2	447,8	1.129,2	216,1	123,8	153,3	426,5	0,0	2.003,7
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	99,9	104,6	129,4	104,6	93,4	81,3	85,8	203,7	135,7	98,3
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	165,5	0,0	165,5	0,0	229,2	0,0	72,3	0,0	200,5
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	148,5	0,0	148,5	0,0	86,5	0,0	48,8	0,0	200,5
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,1	4,2	0,0	4,2	0,0	3,8	0,7	8,2	0,0	4,3
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	17,0	4,5	0,0	4,5	0,0	3,8	48,3	8,2	0,0	4,3
163	Personalaufwand/LF	€	-258,1	-346,0	-225,8	-346,0	-190,3	-180,3	-221,1	-148,1	-376,3	-381,3
219	Personalaufwand/AK	€	-18.943	-21.425	-15.725	-21.425	-8.543	-7.811	-16.406	-11.422	-27.545	-22.934
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-48,5	-27,6	-32,3	-27,6	-54,9	-22,5	-43,9	-34,7	-47,0	-26,0
165	StBE/LF	€	1.099	1.010	923	1.010	1.384	970	1.250	959	1.218	1.009
166	StBE/Betrieb	€	493.472	939.224	307.741	939.224	202.697	155.518	411.034	283.637	#####	#####
177	LVZ/Betrieb	LVZ	57,2	32,8	30,1	32,8	62,3	26,0	66,2	29,9	74,0	26,2
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,1	1,0	1,1	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,2
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-41.816	-41.326	-16.851	-41.326	-11.155	-2.405	-40.286	-8.861	-226.984	-81.582
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-38.580	-47.989	-18.556	-47.989	-11.713	-9.797	-28.612	-10.468	-155.287	-97.724
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-90,9	-61,5	-62,4	-61,5	-83,5	-80,9	-92,3	-39,2	-87,3	-62,3
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-99,3	-89,2	-81,5	-89,2	-108,2	-151,4	-101,0	-65,0	-88,6	-90,9
171	PSM Aufwand/LF	€	-93,2	-44,4	-50,5	-44,4	-76,2	-15,0	-122,5	-30,0	-117,0	-43,3
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-107,6	-77,0	-74,0	-77,0	-103,0	-39,3	-142,2	-55,0	-129,5	-75,9
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	172,8	78,3	101,5	78,3	202,9	70,9	205,7	84,9	204,0	73,5
182	Umsatz Fremverkehr/Betrieb	€	1.334	666	0	666	0	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	14,6	48,5	14,3	48,5	0,0	0,0	16,7	0,0	100,0	100,0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	29,1	24,2	28,6	24,2	37,5	66,7	33,3	33,3	0,0	0,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	143,8	62,5	85,6	-32,0	-95,8	-44,8	176,3	256,3	-5,5	-20,3
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	25,0	57,6	42,1	-112,5	-46,5	-99,3	21,7	14,9	-698,2	-189,2
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	18,2	18,2	27,3	45,5	50,0	50,0	16,7	0,0	53,8	46,2
203	> 100 %	%	6,1	6,1	6,1	12,1	33,3	0,0	0,0	0,0	15,4	23,1
204	> 90 %	%	6,1	9,1	9,1	12,1	33,3	0,0	0,0	0,0	15,4	23,1
205	50 - 90 %	%	9,1	12,1	15,2	9,1	16,7	0,0	0,0	0,0	23,1	15,4
207	0 - 50 %	%	66,7	60,6	48,5	33,3	0,0	50,0	83,3	100,0	7,7	15,4
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	8.227	0	218	0	-1.371	0	18.552	0	2.839
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	27,1	0,0	1.022,2	0,0	-140,8	0,0	15,9	0,0	81,3
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	12,1	0,0	30,3	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0	23,1
211	> 100 %	%	0,0	3,0	0,0	18,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7
212	> 90 %	%	0,0	6,1	0,0	18,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7
213	50 - 90 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	30,8
215	0 - 50 %	%	0,0	72,7	0,0	51,5	0,0	16,7	0,0	100,0	0,0	38,5
14	Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	37.090	23.460	29.890	23.460	47.527	42.713	46.352	32.794	22.766	22.238

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 10: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt

		L		L		L		L		L		L	
		HE		HE		HE		PG		PG		JP	
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	159	7	14	7	88	6	8	6	44	15	
28	LF/Betrieb	ha	225,7	191,2	132,5	191,2	379,7	229,8	334,0	229,8	1.489,1	1.733,0	
29	AF/Betrieb	ha	213,4	102,5	114,0	102,5	332,9	158,7	265,8	158,7	1.383,1	1.286,4	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	12,3	88,7	18,4	88,7	46,1	71,0	68,2	71,0	105,8	446,1	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	4,5	8,0	4,2	8,0	30,0	31,4	49,8	31,4	108,3	140,9	
33	HFF/Betrieb	ha	15,0	88,7	21,6	88,7	58,7	76,5	90,3	76,5	140,8	493,1	
36	Silomais/Betrieb	ha	3,2	8,0	1,9	8,0	25,5	29,3	38,0	29,3	80,1	131,2	
37	Koernermais/Betrieb	ha	3,2	0,0	1,9	0,0	5,8	0,0	6,8	0,0	25,4	15,1	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	0,0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	154,2	29,0	57,8	29,0	227,4	61,1	135,0	61,1	920,3	412,1	
44	Energiepfl.+NR auf stillgelegte AF/Betrieb	ha	13,5	2,1	1,6	2,1	20,1	0,0	4,9	0,0	61,0	5,8	
46	Brache/Betrieb	ha	0,3	0,6	0,0	0,6	0,1	0,4	0,0	0,4	1,4	0,6	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	111,0	175,7	92,4	175,7	207,0	183,2	235,8	183,2	853,2	1.532,5	
48	AZ berechnigte LF/Betrieb(ST 00/01)	ha	81,1	155,7	73,3	155,7	164,9	167,1	203,8	167,1	636,3	1.348,6	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	98,7	87,0	74,0	87,0	160,9	112,2	167,6	112,2	747,4	1.086,4	
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	ha	57,0	137,0	58,3	137,0	126,3	128,6	161,1	128,6	486,2	1.050,3	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	5,5	46,4	13,9	46,4	12,1	30,9	20,4	30,9	7,1	25,7	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	6,5	0,7	3,1	0,7	5,0	0,4	3,0	0,4	5,5	1,3	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	11,5	18,2	13,2	18,2	11,7	24,2	16,2	24,2	11,1	23,2	
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	49,2	91,9	69,7	91,9	54,5	79,7	70,6	79,7	57,3	88,4	
65	Anteil AZ berechn.LF an LF(ST)	%	35,9	81,4	55,3	81,4	43,4	72,7	61,0	72,7	42,7	77,8	
67	Anteil AF an LF	%	94,5	53,6	86,1	53,6	87,7	69,1	79,6	69,1	92,9	74,2	
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	38,5	82,2	58,4	82,2	44,3	63,0	57,8	63,0	47,2	71,2	
71	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(ST)	%	25,2	71,7	44,0	71,7	33,3	56,0	48,2	56,0	32,7	60,6	
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,3	8,7	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	63,6	52,6	61,6	52,6	59,5	45,2	47,5	45,2	56,8	46,4	
75	Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	76,2	34,0	57,4	34,0	72,4	50,9	59,2	50,9	71,2	41,5	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	7,5	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	44,6	6,5	28,8	6,5	37,5	10,5	17,1	10,5	33,1	3,3	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	10,7	57,1	14,3	57,1	20,5	33,3	37,5	33,3	34,1	60,0	
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,6	14,3	0,0	14,3	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez.Beschr.	%	6,3	57,1	7,1	57,1	3,4	33,3	0,0	33,3	2,3	0,0	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	96,9	71,4	92,9	71,4	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	4,4	57,1	14,3	57,1	3,4	33,3	0,0	33,3	0,0	20,0	
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	4,4	0,0	21,4	0,0	3,4	0,0	0,0	0,0	4,5	13,3	
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,6	28,6	0,0	28,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
92	VE/100 ha LF	VE	14,5	55,3	42,7	55,3	33,9	70,6	59,6	70,6	41,3	68,2	
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	8,2	35,9	12,2	35,9	57,2	73,5	68,2	73,5	145,9	281,1	
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	54,8	40,5	56,4	40,5	97,4	96,1	75,5	96,1	103,6	57,0	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	140,6	106,2	110,6	106,2	213,6	184,6	183,8	184,6	290,1	135,9	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6.472	6.171	6.161	6.171	7.543	8.051	8.041	8.051	7.626	7.686	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	7.573	4.231	6.613	4.231	10.665	10.356	8.984	10.356	13.698	5.214	
175	Getreideertrag/ha	dt	56,3	28,9	39,0	28,9	52,1	28,2	35,1	28,2	52,7	31,8	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	2,2	2,6	1,8	2,6	4,6	4,8	4,8	4,8	24,4	28,5	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,5	1,5	1,5	1,5	2,2	2,4	2,2	2,4	0,0	0,0	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	65,3	56,5	87,8	56,5	47,4	49,3	45,7	49,3	0,0	0,0	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,0	1,4	1,3	1,4	1,2	2,1	1,4	2,1	1,6	1,6	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	50,8	45,9	51,8	45,9	53,0	51,2	62,0	51,2	0,0	0,0	
106	AZ/Betrieb	€	0	8.609	0	8.609	0	8.299	0	8.299	0	65.802	
107	AZ/LF	€	0,0	45,0	0,0	45,0	0,0	36,1	0,0	36,1	0,0	38,0	
217	AZ/AK	€	0	3.275	0	3.275	0	1.729	0	1.729	0	2.307	
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	49,0	0,0	49,0	0,0	45,3	0,0	45,3	0,0	42,9	
110	AZ/berechn.LF (ST)	€	0,0	55,3	0,0	55,3	0,0	49,7	0,0	49,7	0,0	48,8	
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	54,8	0,0	54,8	0,0	57,3	0,0	57,3	0,0	53,3	
115	AZ/korr.berechn.LF (ST)	€	0,0	62,8	0,0	62,8	0,0	64,5	0,0	64,5	0,0	62,7	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	34,6	6.703,7	0,0	6.703,7	1.984,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	845,7	12.180,4	-66,4	12.180,4	3.587,3	4.123,5	4.097,7	4.123,5	8.790,5	34.146,6	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	49,7	914,3	100,0	914,3	6,8	0,0	0,0	0,0	4.099,3	0,0	
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	3.861	14.980	5.902	14.980	6.833	1.474	0	1.474	57.823	0	
126	Gewinn/Betrieb	€	52.154	24.551	27.449	24.551	103.768	49.448	79.938	49.448	33.987	29.997	
127	Gewinn/LF	€	231	128	207	128	273	215	239	215	23	17	
218	Gewinn/Familien-AK	€	34.769	16.368	18.299	16.368	47.168	20.603	36.336	20.603	0	0	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	52.154	15.943	27.449	15.943	103.768	41.149	79.938	41.149	33.987	-35.805	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	231	83	207	83	273	179	239	179	23	-21	
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	72.055	32.900	34.374	32.900	154.332	76.514	123.592	76.514	595.954	574.452	
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	319	172	260	172	406	333	370	333	400	332	
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	32.047	12.516	19.642	12.516	33.410	15.941	25.816	15.941	24.422	20.142	

Fortsetzung - Tabelle 10

		L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
		HE	HE	HE	HE	PG	PG	PG	PG	JP	JP	
		LVZ<=35				LVZ<=35						
	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	2.448	6.803	4.283	6.803	3.717	2.541	3.293	2.541	0	0	
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	54.602	31.354	31.732	31.354	107.485	51.989	83.231	51.989	33.987	29.997	
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	34.936	22.746	22.198	22.746	79.280	33.789	75.508	33.789	33.987	29.997	
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	34.592	39.796	38.419	39.796	58.638	63.243	58.404	63.243	0	0	
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-17.780	15.245	10.970	15.245	-45.131	13.795	-21.534	13.795	-33.987	-29.997	
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	6.648	-10.012	10.327	-10.012	2.228	-8.873	315	-8.873	-18.290	-29.107	
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	12.417	-11.902	11.467	-11.902	22.849	-4.879	24.851	-4.879	-18.290	-29.107	
22 Cash-flow II	€	107.480	32.411	44.092	32.411	137.011	17.076	76.063	17.076	-255.334	-270.176	
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	7,3	0,0	7,3	0,0	2,8	0,0	2,8	0,0	4,2	
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	35,1	0,0	35,1	0,0	16,8	0,0	16,8	0,0	219,4	
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	27,5	0,0	27,5	0,0	16,0	0,0	16,0	0,0	219,4	
189 Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	37,8	0,0	37,8	0,0	24,6	0,0	24,6	0,0	219,4	
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	20,7	0,0	20,7	0,0	9,8	0,0	9,8	0,0	10,3	
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	9,6	0,0	9,6	0,0	9,5	0,0	9,5	0,0	9,3	
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	22,4	0,0	22,4	0,0	27,7	0,0	27,7	0,0	28,0	
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	161,2	331,0	173,8	331,0	136,7	160,2	168,4	160,2	1.689,6	2.130,0	
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	116,6	195,8	138,7	195,8	91,9	93,4	108,9	93,4	96,4	99,8	
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	70,7	0,0	70,7	0,0	201,3	0,0	201,3	0,0	192,7	
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	39,8	0,0	39,8	0,0	179,8	0,0	179,8	0,0	192,7	
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	12,9	0,0	12,9	0,5	2,8	0,0	2,8	0,0	4,2	
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	2,0	12,9	0,0	12,9	22,3	2,8	0,0	2,8	0,0	4,2	
163 Personalaufwand/LF	€	-100,8	-148,4	-47,4	-148,4	-148,3	-172,1	-143,8	-172,1	-402,7	-379,4	
219 Personalaufwand/AK	€	-10.119	-10.794	-3.588	-10.794	-12.190	-8.238	-10.032	-8.238	-24.574	-23.054	
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-48,9	-27,0	-32,3	-27,0	-48,3	-33,9	-43,7	-33,9	-48,6	-26,5	
165 StBE/LF	€	992	817	895	817	1.167	1.134	1.021	1.134	1.128	1.023	
166 StBE/Betrieb	€	223.795	156.272	118.543	156.272	443.118	260.502	340.901	260.502	#####	#####	
177 LVZ/Betrieb	LVZ	60,0	33,6	28,8	33,6	54,4	25,7	32,1	25,7	54,3	26,5	
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,1	1,0	1,1	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,1	
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-23.558	-3.891	-7.731	-3.891	-32.211	-6.633	-15.661	-6.633	-136.224	-75.354	
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-21.774	-5.604	-7.166	-5.604	-32.578	-12.464	-22.287	-12.464	-119.528	-88.125	
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-101,4	-32,7	-60,2	-32,7	-90,2	-65,3	-75,3	-65,3	-85,5	-61,2	
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-107,6	-59,6	-71,2	-59,6	-103,7	-104,0	-97,8	-104,0	-92,5	-88,7	
171 PSM Aufwand/LF	€	-104,4	-20,4	-58,4	-20,4	-84,8	-28,9	-46,9	-28,9	-91,5	-43,5	
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-116,4	-45,4	-76,8	-45,4	-102,5	-55,3	-68,7	-55,3	-105,4	-75,9	
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	197,2	77,5	104,3	77,5	144,2	85,0	123,3	85,0	176,2	73,1	
182 Umsatz Fremverkehr/Betrieb	€	2.172	0	0	0	0	0	0	0	496	666	
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	0,0	0,0	
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	147,7	147,1	123,8	87,4	94,2	73,4	60,2	37,0	43,5	68,7	
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	30,5	30,6	36,3	51,5	38,3	49,2	60,0	97,6	87,4	55,3	
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	42,9	0,0	42,9	42,9	33,3	50,0	33,3	50,0	13,3	13,3	
203 > 100 %	%	0,0	42,9	14,3	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	26,7	13,3	
204 > 90 %	%	0,0	42,9	14,3	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	26,7	20,0	
205 50 - 90 %	%	14,3	0,0	0,0	28,6	0,0	0,0	0,0	0,0	26,7	6,7	
207 0 - 50 %	%	42,9	57,1	42,9	28,6	66,7	50,0	50,0	50,0	33,3	60,0	
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	19.531	0	7.126	0	17.470	0	9.875	0	4.280	
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	16,8	0,0	46,0	0,0	9,9	0,0	17,5	0,0	53,9	
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	26,7	
211 > 100 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	6,7	
212 > 90 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	6,7	
213 50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,3	
215 0 - 50 %	%	0,0	100,0	0,0	71,4	0,0	83,3	0,0	66,7	0,0	53,3	
14 Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	95.579	42.114	180.399	42.114	65.089	35.998	48.872	35.998	24.422	22.450	

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 11: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt

		F		F		F		F		F		F	
		200-500		200-500		200-500		200-500		100-500		100-500	
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	89	27	15	27	32	5	6	5	55	11	
28	LF/Betrieb	ha	403,8	840,8	470,1	840,8	258,7	307,0	332,2	307,0	214,3	227,0	
29	AF/Betrieb	ha	316,0	584,4	350,0	584,4	196,3	197,8	255,2	197,8	162,2	139,3	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	87,7	256,2	120,0	256,2	62,4	109,1	77,0	109,1	52,1	87,6	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	65,0	75,2	87,8	75,2	49,0	31,6	66,3	31,6	40,5	21,7	
33	HFF/Betrieb	ha	112,6	273,6	177,8	273,6	82,6	110,2	106,3	110,2	68,2	90,6	
36	Silomais/Betrieb	ha	52,9	68,1	50,1	68,1	41,7	30,6	50,5	30,6	34,1	20,6	
37	Koernermais/Betrieb	ha	3,7	8,4	6,7	8,4	2,9	0,0	9,0	0,0	2,0	0,0	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	201,8	191,8	148,2	191,8	128,2	72,1	142,4	72,1	106,1	51,3	
44	Energiepfl.+NR auf stillgelegte AF/Betrieb	ha	11,2	3,8	10,4	3,8	8,2	2,9	6,5	2,9	6,4	1,3	
46	Brache/Betrieb	ha	0,2	0,3	0,0	0,3	0,4	0,2	0,0	0,2	0,3	0,2	
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	263,6	737,1	374,9	737,1	160,2	253,8	229,2	253,8	131,4	192,3	
48	AZ berechnigte LF/Betrieb(ST 00/01)	ha	222,0	654,8	340,1	654,8	138,5	227,0	204,7	227,0	113,6	174,7	
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	175,9	480,9	254,9	480,9	97,8	144,7	152,2	144,7	79,4	104,6	
55	korr.AZ berechnigte LF/Betrieb(ST)	ha	181,2	525,6	286,3	525,6	113,9	200,8	169,3	200,8	93,7	146,6	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	21,7	30,5	25,5	30,5	24,1	35,6	23,2	35,6	24,3	38,6	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,7	1,4	1,5	1,4	3,0	0,5	2,6	0,5	3,2	0,6	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	13,0	22,1	15,4	22,1	12,8	13,2	14,0	13,2	12,5	20,1	
63	Anteil AZ berechnigte LF an LF(GAK)	%	65,3	87,7	79,7	87,7	61,9	82,7	69,0	82,7	61,3	84,7	
65	Anteil AZ berechnigte LF an LF(ST)	%	55,0	77,9	72,4	77,9	53,6	73,9	61,6	73,9	53,0	77,0	
67	Anteil AF an LF	%	78,3	69,5	74,4	69,5	75,9	64,4	76,8	64,4	75,7	61,4	
68	Anteil korr.AZ berechnigte LF an LF(GAK)	%	55,2	72,3	68,3	72,3	52,4	74,2	58,4	74,2	52,0	72,3	
71	Anteil korr.AZ berechnigte LF an LF(ST)	%	44,9	62,5	60,9	62,5	44,0	65,4	51,0	65,4	43,7	64,6	
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	1,0	10,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	47,5	46,5	45,9	46,5	46,4	56,6	44,3	56,6	46,9	50,9	
75	Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	70,5	41,8	48,4	41,8	71,5	41,3	62,9	41,3	71,4	45,6	
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	23,1	3,8	9,4	3,8	24,4	10,9	14,5	10,9	25,7	9,6	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	28,1	51,9	40,0	51,9	25,0	60,0	33,3	60,0	20,0	45,5	
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	3,7	0,0	3,7	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	9,1	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez.Beschr.	%	7,9	22,2	13,3	22,2	6,3	60,0	0,0	60,0	9,1	54,5	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	95,5	88,9	93,3	88,9	96,9	100,0	100,0	100,0	98,2	90,9	
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	12,4	37,0	20,0	37,0	9,4	20,0	0,0	20,0	9,1	45,5	
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	10,1	11,1	20,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5	0,0	
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	2,2	7,4	6,7	7,4	3,1	0,0	0,0	0,0	1,8	9,1	
92	VE/100 ha LF	VE	67,7	69,5	55,7	69,5	73,2	61,8	59,1	61,8	76,8	65,7	
93	VE Milchkuehe/Betrieb	VE	111,1	151,8	105,8	151,8	88,1	75,5	88,1	75,5	74,8	63,1	
94	VE Milchkuehe/100 ha HFF	VE	98,7	55,5	59,5	55,5	103,0	68,5	82,9	68,5	109,7	69,6	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	229,7	138,8	136,8	138,8	228,8	134,7	184,8	134,7	240,9	143,9	
173	Milchkuhleleistung/Betrieb	kg	7.456	7.686	7.835	7.686	7.505	6.736	8.041	6.736	7.411	7.461	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	10.165	5.356	5.571	5.356	10.435	5.893	8.984	5.893	11.162	7.586	
175	Getreideertrag/ha	dt	41,5	29,7	29,5	29,7	41,4	27,7	32,0	27,7	43,0	28,0	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	7,3	13,7	7,1	13,7	4,6	4,2	5,0	4,2	4,1	3,9	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,7	0,9	1,3	0,9	2,2	1,9	2,1	1,9	2,2	1,9	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	23,4	6,7	18,4	6,7	48,8	44,3	42,7	44,3	54,1	47,7	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,8	1,6	1,5	1,6	1,8	1,4	1,5	1,4	1,9	1,7	
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	53,0	49,8	55,9	49,8	53,0	47,2	59,5	47,2	53,1	48,9	
106	AZ/Betrieb	€	0	34.734	0	34.734	0	12.122	0	12.122	0	9.405	
107	AZ/LF	€	0,0	41,3	0,0	41,3	0,0	39,5	0,0	39,5	0,0	41,4	
217	AZ/AK	€	0	2.532	0	2.532	0	2.886	0	2.886	0	2.395	
108	AZ/berechnigte LF (GAK)	€	0,0	47,1	0,0	47,1	0,0	47,8	0,0	47,8	0,0	48,9	
110	AZ/berechnigte LF (ST)	€	0,0	53,0	0,0	53,0	0,0	53,4	0,0	53,4	0,0	53,8	
112	AZ/ korr.berechnigte LF (GAK)	€	0,0	57,1	0,0	57,1	0,0	53,3	0,0	53,3	0,0	57,3	
115	AZ/korr.berechnigte LF (ST)	€	0,0	66,1	0,0	66,1	0,0	60,4	0,0	60,4	0,0	64,1	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	1.738,0	0,0	1.738,0	0,0	9.385,1	0,0	9.385,1	0,0	4.266,0	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.131	22.326	6.327	22.326	2.137	17.649	3.972	17.649	1.403	9.721	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	1.601	0	7.553	0	120	0	0	0	70	0	
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	13.534	9.225	31.863	9.225	9.618	8.165	0	8.165	6.899	9.225	
126	Gewinn/Betrieb	€	42.319	34.253	21.197	34.253	69.779	30.031	85.504	30.031	57.032	39.662	
127	Gewinn/LF	€	105	41	45	41	270	98	257	98	266	175	
218	Gewinn/Familien-AK	€	24.893	38.059	16.306	38.059	31.718	15.806	40.716	15.806	25.924	20.875	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	42.319	-481	21.197	-481	69.779	17.909	85.504	17.909	57.032	30.258	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	105	-1	45	-1	270	58	257	58	266	133	
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	164.864	262.802	138.520	262.802	114.786	53.591	133.477	53.591	94.775	60.087	
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	408	313	295	313	444	175	402	175	442	265	
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	22.546	19.157	19.383	19.157	25.107	12.760	26.695	12.760	23.085	15.300	

Fortsetzung - Tabelle 11

		F		F		F		F		F		F	
		200-500		200-500		200-500		200-500		100-500		100-500	
		LVZ<=35				LVZ<=35							
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	3.919	2.719	2.442	2.719	5.358	6.835	4.390	6.835	4.694	5.849		
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	46.238	36.972	23.639	36.972	75.136	36.866	89.894	36.866	61.726	45.511		
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	31.510	30.954	18.227	30.954	54.664	23.649	80.835	23.649	42.856	31.829		
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	53.939	47.518	47.360	47.518	57.923	49.988	56.910	49.988	56.653	50.090		
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	1.318	-9.614	13.533	-9.614	-11.856	19.957	-28.595	19.957	-379	10.428		
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	-16.261	-17.487	-35.586	-17.487	6.209	-30.334	-5.304	-30.334	3.707	-10.778		
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	-12.753	-15.712	-23.979	-15.712	9.804	-24.052	19.948	-24.052	5.167	-6.852		
22 Cash-flow II	€	-17.945	-98.511	-38.056	-98.511	57.543	13.969	67.113	13.969	52.427	25.163		
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	4,2		
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	101,4	0,0	101,4	0,0	40,4	0,0	40,4	0,0	23,7		
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	93,9	0,0	93,9	0,0	32,9	0,0	32,9	0,0	20,7		
189 Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	112,2	0,0	112,2	0,0	51,3	0,0	51,3	0,0	29,5		
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	11,7	0,0	11,7	0,0	18,4	0,0	18,4	0,0	13,5		
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	10,0	0,0	10,0	0,0	9,0	0,0	9,0	0,0	9,7		
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	28,5	0,0	28,5	0,0	26,0	0,0	26,0	0,0	25,3		
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	368,4	914,1	810,3	914,1	143,8	407,9	158,4	407,9	141,7	221,6		
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	94,6	105,2	124,0	105,2	87,4	186,4	101,5	186,4	85,3	126,5		
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	155,6	0,0	155,6	0,0	68,7	0,0	68,7	0,0	96,7		
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	142,5	0,0	142,5	0,0	53,8	0,0	53,8	0,0	63,7		
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	4,7	0,0	4,7	0,0	7,9	0,0	7,9	0,0	6,1		
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	4,7	0,0	4,7	0,0	7,9	0,0	7,9	0,0	6,1		
163 Personalaufwand/LF	€	-340,1	-344,6	-279,1	-344,6	-181,0	-169,1	-157,1	-169,1	-186,2	-173,4		
219 Personalaufwand/AK	€	-18.781	-21.121	-18.360	-21.121	-10.240	-12.360	-10.437	-12.360	-9.719	-10.022		
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-45,7	-29,7	-31,3	-29,7	-47,0	-36,7	-46,4	-36,7	-46,1	-31,2		
165 StBE/LF	€	1.248	1.017	949	1.017	1.233	1.035	1.068	1.035	1.274	1.010		
166 StBE/Betrieb	€	504.096	854.853	445.985	854.853	318.852	317.787	354.736	317.787	273.090	229.277		
177 LVZ/Betrieb	LVZ	48,1	28,2	31,6	28,2	46,1	29,9	32,8	29,9	49,4	27,8		
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,1	1,0	1,1	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,2		
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-24.166	-33.438	-22.452	-33.438	-14.788	-9.848	-15.779	-9.848	-11.983	-5.788		
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-29.541	-40.931	-25.965	-40.931	-18.588	-11.056	-24.507	-11.056	-15.818	-10.369		
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-79,1	-57,4	-61,4	-57,4	-76,9	-39,0	-80,8	-39,0	-78,9	-52,6		
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-103,2	-88,9	-84,7	-88,9	-103,6	-63,4	-108,3	-63,4	-106,6	-89,3		
171 PSM Aufwand/LF	€	-59,8	-39,8	-47,8	-39,8	-57,2	-32,1	-47,5	-32,1	-55,9	-25,5		
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-84,4	-72,9	-73,3	-72,9	-82,4	-56,5	-69,7	-56,5	-80,7	-51,4		
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	127,9	72,5	99,4	72,5	122,8	84,5	128,8	84,5	126,5	79,4		
182 Umsatz Fremverkehr/Betrieb	€	0,0	665,5	0,0	665,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	19,1	48,1	26,7	48,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	49,4	22,2	40,0	22,2	81,3	40,0	100,0	40,0	70,9	54,5		
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	105,4	95,7	45,7	-18,0	211,5	269,2	199,1	227,2	132,9	177,6		
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	39,2	43,2	90,4	-229,4	18,7	14,7	19,8	17,4	31,2	23,3		
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	29,6	18,5	40,7	44,4	0,0	0,0	20,0	0,0	27,3	27,3		
203 > 100 %	%	11,1	3,7	18,5	14,8	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
204 > 90 %	%	11,1	3,7	18,5	18,5	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
205 50 - 90 %	%	7,4	11,1	14,8	3,7	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1	0,0		
207 0 - 50 %	%	51,9	66,7	25,9	33,3	80,0	100,0	80,0	100,0	63,6	72,7		
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	3.389	0	226	0	12.347	0	13.936	0	7.785		
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	74,7	0,0	1.121,7	0,0	23,4	0,0	20,7	0,0	30,8		
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	29,6	0,0	29,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3		
211 > 100 %	%	0,0	3,7	0,0	22,2	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	9,1		
212 > 90 %	%	0,0	3,7	0,0	22,2	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	9,1		
213 50 - 90 %	%	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	0,0		
215 0 - 50 %	%	0,0	55,6	0,0	48,1	0,0	60,0	0,0	60,0	0,0	63,6		
14 Ord.-Erg + ausserl EK + Pers.a je LAK	€	30.128	23.465	24.173	23.465	51.344	31.057	48.177	31.057	52.807	36.686		

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 12: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		100-500	100-500	>500	>500	>1000	>1000	HE	HE	PG	PG	
		LVZ<=35										
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	7	11	22	13	9	11	27	6	44	6
28	LF/Betrieb	ha	302,4	227,0	1.061,9	1.543,2	1.434,0	1.689,3	121,7	183,2	311,0	229,8
29	AF/Betrieb	ha	228,5	139,3	852,3	1.091,6	1.163,5	1.180,7	85,8	94,8	233,8	158,7
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	73,9	87,6	209,4	451,4	270,5	508,3	35,9	88,4	77,1	71,0
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	59,8	21,7	156,4	134,7	231,7	146,3	16,1	9,4	53,8	31,4
33	HFF/Betrieb	ha	99,9	90,6	265,5	482,2	288,7	544,8	44,7	88,4	100,0	76,5
36	Silomais/Betrieb	ha	45,5	20,6	125,1	123,5	213,6	133,1	12,5	9,4	46,7	29,3
37	Koernermais/Betrieb	ha	7,7	0,0	9,9	17,5	8,6	20,6	1,1	0,0	4,0	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	0,0	4,5	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	125,5	51,3	542,4	354,5	794,3	373,8	50,7	33,8	158,3	61,1
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	5,6	1,3	29,0	6,7	39,3	8,0	3,6	2,5	9,9	0,0
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,2	0,0	0,4	0,0	0,4	0,5	0,0	0,1	0,4
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	209,8	192,3	709,8	1.357,6	901,5	1.484,3	82,4	165,2	189,1	183,2
48	AZ berechnigte LF/Betrieb(ST 00/01)	ha	187,9	174,7	586,3	1.201,5	709,1	1.317,9	74,1	149,0	163,7	167,1
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	135,9	104,6	500,5	906,3	630,9	976,0	46,6	76,7	111,9	112,2
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	ha	155,7	146,6	473,5	957,7	565,1	1.054,6	63,6	135,7	134,9	128,6
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	24,4	38,6	19,7	29,2	18,9	30,1	29,5	48,3	24,8	30,9
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,5	0,6	4,0	1,5	3,5	1,6	3,6	0,9	3,7	0,4
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	14,2	20,1	13,2	22,3	12,4	22,3	12,3	14,1	12,5	24,2
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	69,4	84,7	66,8	88,0	62,9	87,9	67,7	90,2	60,8	79,7
65	Anteil AZ berechn.LF an LF(ST)	%	62,1	77,0	55,2	77,9	49,4	78,0	60,8	81,3	52,6	72,7
67	Anteil AF an LF	%	75,6	61,4	80,3	70,7	81,1	69,9	70,5	51,7	75,2	69,1
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	58,7	72,3	56,2	72,2	52,8	72,3	59,1	82,9	51,5	63,0
71	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(ST)	%	51,5	64,6	44,6	62,1	39,4	62,4	52,2	74,1	43,4	56,0
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	1,6	11,3	2,8	12,2	0,0	0,0	1,2	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	44,2	50,9	47,5	46,2	45,2	45,9	53,8	57,4	48,2	45,2
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	62,2	45,6	70,6	41,5	75,0	40,4	64,6	40,3	73,7	50,9
195	Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	14,8	9,6	21,9	3,2	23,0	3,4	26,5	8,3	27,3	10,5
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	28,6	45,5	50,0	61,5	44,4	63,6	22,2	50,0	25,0	33,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	14,3	54,5	4,5	0,0	11,1	0,0	14,8	50,0	4,5	33,3
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	100,0	90,9	100,0	100,0	100,0	100,0	88,9	66,7	100,0	100,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	14,3	45,5	0,0	23,1	0,0	27,3	25,9	66,7	6,8	33,3
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	0,0	4,5	15,4	11,1	9,1	14,8	0,0	6,8	0,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7	33,3	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	59,1	65,7	61,8	69,7	65,7	68,3	75,2	59,5	71,5	70,6
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	81,0	63,1	245,6	259,4	320,5	280,0	39,7	41,3	106,2	73,5
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	81,1	69,6	92,5	53,8	111,0	51,4	88,9	46,7	106,2	96,1
95	RGV/100 ha HFF	RGV	178,8	143,9	225,3	138,1	326,4	134,8	201,5	108,0	222,0	184,6
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	8.018	7.461	7.576	7.734	7.617	7.777	6.486	6.171	7.544	8.051
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.706	7.586	9.650	5.061	14.706	4.800	7.422	4.231	10.489	10.356
175	Getreideertrag/ha	dt	33,0	28,0	40,7	29,9	40,8	30,0	44,2	26,9	44,0	28,2
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	4,7	3,9	18,4	24,8	28,0	27,5	2,4	2,7	5,4	4,8
101	Familien-AK /Betrieb	AK	2,1	1,9	0,5	0,0	0,2	0,0	1,7	1,4	2,4	2,4
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	44,2	47,7	2,7	0,0	0,8	0,0	71,4	51,2	43,3	49,3
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,5	1,7	1,7	1,6	2,0	1,6	2,0	1,5	1,7	2,1
105	Alter Betriebsleiter	Jahre	59,0	48,9	54,6	0,0	65,0	0,0	53,6	44,2	52,9	51,2
106	AZ/Betrieb	€	0	9.405	0	63.584	0	70.917	0	8.841	0	8.299
107	AZ/LF	€	0,0	41,4	0,0	41,2	0,0	42,0	0,0	48,3	0,0	36,1
217	AZ/AK	€	0	2.395	0	2.560	0	2.577	0	3.234	0	1.729
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	48,9	0,0	46,8	0,0	47,8	0,0	53,5	0,0	45,3
110	AZ/berechn.LF (ST)	€	0,0	53,8	0,0	52,9	0,0	53,8	0,0	59,3	0,0	49,7
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	57,3	0,0	57,1	0,0	58,1	0,0	58,2	0,0	57,3
115	AZ/korr.berechn.LF (ST)	€	0,0	64,1	0,0	66,4	0,0	67,2	0,0	65,1	0,0	64,5
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	4.266,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7.820,9	0,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.405	9.721	8.619	37.870	7.010	40.838	614	13.283	2.539	4.124
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0	6.301	0	0	0	120	0	14	0
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	5.902	9.225	57.823	0	57.823	0	4.420	15.169	9.618	1.474
126	Gewinn/Betrieb	€	78.189	39.662	15.779	35.872	18.656	41.928	24.189	25.979	63.862	49.448
127	Gewinn/LF	€	259	175	15	23	13	25	199	142	205	215
218	Gewinn/Familien-AK	€	37.233	20.875	31.558	0	93.280	0	14.229	18.557	26.609	20.603
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	78.189	30.258	15.779	-27.713	18.656	-28.989	24.189	17.139	63.862	41.149
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	259	133	15	-18	13	-17	199	94	205	179
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	121.715	60.087	415.539	492.618	642.534	537.308	42.641	36.375	127.949	76.514
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	403	265	391	319	448	318	350	199	411	333

Fortsetzung - Tabelle 12

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
		100-500	100-500	>500	>500	>1000	>1000	HE	HE	PG	PG
		LVZ<=35		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	26.135	15.300	22.584	19.833	22.957	19.526	17.444	13.308	23.526	15.941
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	4.013	5.849	2.347	0	0	0	3.784	7.765	5.572	2.541
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	82.202	45.511	18.125	35.872	18.656	41.928	27.973	33.745	69.433	51.989
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	73.242	31.829	9.806	35.872	18.656	41.928	18.049	25.817	45.771	33.789
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	55.049	50.090	58.444	0	53.520	0	39.909	37.509	63.093	63.243
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-23.140	10.428	-2.496	-35.872	-12.709	-41.928	15.720	11.529	-769	13.795
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	-3.579	-10.778	-76.731	-26.908	-88.434	-32.951	-1.135	-13.779	-12.882	-8.873
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	19.172	-6.852	-67.230	-26.908	-88.434	-32.951	-2.190	-9.790	-5.062	-4.879
22 Cash-flow II	€	59.665	25.163	-213.277	-227.651	-340.067	-247.454	25.629	26.486	42.743	17.076
18 Anteil AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,2	0,0	4,5	0,0	4,7	0,0	6,7	0,0	2,8
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	23,7	0,0	177,3	0,0	169,1	0,0	34,0	0,0	16,8
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	20,7	0,0	177,3	0,0	169,1	0,0	26,2	0,0	16,0
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	29,5	0,0	177,3	0,0	169,1	0,0	34,2	0,0	24,6
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	13,5	0,0	11,4	0,0	11,7	0,0	19,6	0,0	9,8
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	9,7	0,0	10,0	0,0	10,3	0,0	10,1	0,0	9,5
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	25,3	0,0	28,9	0,0	30,0	0,0	23,8	0,0	27,7
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	155,0	221,6	2.646,5	1.598,8	3.190,5	1.471,1	187,5	303,3	180,8	160,2
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	99,6	126,5	100,5	103,1	92,6	101,4	106,4	174,3	90,3	93,4
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	96,7	0,0	167,9	0,0	173,7	0,0	66,6	0,0	201,3
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	63,7	0,0	167,9	0,0	173,7	0,0	42,4	0,0	179,8
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	6,1	0,0	4,5	0,0	4,7	0,0	12,7	0,0	2,8
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	6,1	0,0	4,5	0,0	4,7	0,0	12,7	0,0	2,8
163 Personalaufwand/LF	€	-155,9	-173,4	-427,4	-368,2	-490,0	-369,9	-166,0	-177,6	-226,6	-172,1
219 Personalaufwand/AK	€	-10.122	-10.022	-24.665	-22.876	-25.106	-22.708	-8.266	-11.904	-12.959	-8.238
164 Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-44,9	-31,2	-46,1	-29,7	-53,4	-29,3	-41,5	-28,1	-44,5	-33,9
165 StBE/LF	€	1.054	1.010	1.238	1.021	1.344	1.003	1.108	893	1.289	1.134
166 StBE/Betrieb	€	318.613	229.277	1.314.874	#####	#####	#####	134.844	163.503	400.790	260.502
177 LVZ/Betrieb	LVZ	32,4	27,8	43,9	26,3	42,4	25,9	50,2	34,2	49,7	25,7
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,2	1,1	1,2	1,0	1,2
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-14.046	-5.788	-67.278	-64.486	-95.687	-69.871	-5.654	-3.885	-19.607	-6.633
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-21.006	-10.369	-78.601	-76.173	-114.514	-85.344	-9.011	-5.283	-23.042	-12.464
169 Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-76,2	-52,6	-80,4	-58,3	-86,1	-59,5	-78,8	-31,1	-78,9	-65,3
170 Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-104,1	-89,3	-102,3	-89,2	-108,2	-92,3	-114,8	-55,8	-107,3	-104,0
171 PSM Aufwand/LF	€	-46,5	-25,5	-63,4	-41,8	-66,7	-41,4	-46,4	-21,2	-63,0	-28,9
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-69,6	-51,4	-87,5	-75,5	-90,4	-75,5	-72,0	-46,1	-91,3	-55,3
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	128,0	79,4	129,4	71,7	141,6	72,2	147,1	76,2	117,2	85,0
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	665,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	77,3	100,0	88,9	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	85,7	54,5	22,7	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾]	€	125,3	137,8	32,9	72,1	30,2	130,0	105,1	151,8	26,2	78,4
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	33,0	30,0	125,2	57,1	139,1	32,3	46,0	31,8	137,8	46,0
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	27,3	27,3	30,8	15,4	36,4	9,1	50,0	0,0	50,0	50,0
203 > 100 %	%	0,0	0,0	30,8	15,4	27,3	0,0	16,7	16,7	0,0	0,0
204 > 90 %	%	0,0	0,0	38,5	15,4	36,4	0,0	16,7	16,7	0,0	0,0
205 50 - 90 %	%	9,1	0,0	0,0	7,7	0,0	9,1	0,0	33,3	16,7	0,0
207 0 - 50 %	%	63,6	72,7	30,8	61,5	27,3	81,8	33,3	50,0	33,3	50,0
209 Eink.diff.[¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾]	€	0	10.835	0	2.751	0	3.431	0	4.136	0	7.585
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	22,1	0,0	93,1	0,0	75,1	0,0	78,2	0,0	22,8
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	18,2	0,0	38,5	0,0	27,3	0,0	16,7	0,0	33,3
211 > 100 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0
212 > 90 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0
213 50 - 90 %	%	0,0	9,1	0,0	23,1	0,0	27,3	0,0	0,0	0,0	0,0
215 0 - 50 %	%	0,0	63,6	0,0	38,5	0,0	45,5	0,0	66,7	0,0	66,7
14 Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	48.437	36.686	23.341	22.393	23.136	22.103	66.462	39.587	43.341	35.998

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 13: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Sachsen-Anhalt

		F PG		F JP		F		F		F		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI		F-MIRI	
		LVZ<=35				LVZ 21-26				LVZ >26				LVZ<=35					
		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja		Betrieb gefördert nein ja	
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	6	6	17	13	15	9	15	17	34	6	6	6	6	6	6	6	6	6
28 LF/Betrieb	ha	332,2	229,8	1.112,2	1.543,2	470,1	1.176,8	470,1	701,6	231,5	130,9	157,6	130,9	157,6	130,9	157,6	130,9	157,6	130,9
29 AF/Betrieb	ha	255,2	158,7	912,9	1.091,6	350,0	838,7	350,0	473,8	157,2	64,7	103,3	64,7	103,3	64,7	103,3	64,7	103,3	64,7
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	77,0	71,0	199,2	451,4	120,0	338,1	120,0	227,6	74,3	66,2	54,2	66,2	54,2	66,2	54,2	66,2	54,2	66,2
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	66,3	31,4	175,6	134,7	87,8	102,8	87,8	64,4	60,6	18,4	38,3	18,4	38,3	18,4	38,3	18,4	38,3	18,4
33 HFF/Betrieb	ha	106,3	76,5	256,1	482,2	177,8	370,5	177,8	238,0	88,5	76,5	66,5	76,5	66,5	76,5	66,5	76,5	66,5	76,5
36 Silomais/Betrieb	ha	50,5	29,3	136,2	123,5	50,1	101,1	50,1	54,0	55,2	11,5	27,6	11,5	27,6	11,5	27,6	11,5	27,6	11,5
37 Koernermais/Betrieb	ha	9,0	0,0	7,3	17,5	6,7	0,0	6,7	13,3	1,8	0,0	4,8	0,0	4,8	0,0	4,8	0,0	4,8	0,0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	142,4	61,1	566,2	354,5	148,2	223,5	148,2	181,3	106,5	20,7	47,9	20,7	47,9	20,7	47,9	20,7	47,9	20,7
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	6,5	0,0	27,1	6,7	10,4	9,7	10,4	0,9	4,1	0,0	2,8	0,0	2,8	0,0	2,8	0,0	2,8	0,0
46 Brache/Betrieb	ha	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,7	0,0	0,0	0,1	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	229,2	183,2	756,2	1.357,6	374,9	1.060,7	374,9	600,3	141,6	116,0	113,5	116,0	113,5	116,0	113,5	116,0	113,5	116,0
48 AZ berechnete LF/Betrieb(ST 00/01)	ha	204,7	167,1	617,2	1.201,5	340,1	954,1	340,1	528,5	131,5	113,4	106,2	113,4	106,2	113,4	106,2	113,4	106,2	113,4
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	152,2	112,2	557,0	906,3	254,9	722,6	254,9	372,7	67,3	49,8	59,3	49,8	59,3	49,8	59,3	49,8	59,3	49,8
55 korr.AZ berechnete LF/Betrieb(ST)	ha	169,3	128,6	495,1	957,7	286,3	762,5	286,3	428,5	110,2	94,2	95,2	94,2	95,2	94,2	95,2	94,2	95,2	94,2
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	23,2	30,9	17,9	29,2	25,5	28,7	25,5	32,4	32,1	50,6	34,4	50,6	34,4	50,6	34,4	50,6	34,4	50,6
58 Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,6	0,4	3,7	1,5	1,5	0,8	1,5	2,0	3,1	1,0	1,4	1,0	1,4	1,0	1,4	1,0	1,4	1,0
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	14,0	24,2	13,4	22,3	15,4	22,8	15,4	21,1	13,6	29,6	10,7	29,6	10,7	29,6	10,7	29,6	10,7	29,6
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	69,0	79,7	68,0	88,0	79,7	90,1	79,7	85,6	61,2	88,6	72,1	88,6	72,1	88,6	72,1	88,6	72,1	88,6
65 Anteil AZ berechnete LF an LF(ST)	%	61,6	72,7	55,5	77,9	72,4	81,1	72,4	75,3	56,8	86,6	67,4	86,6	67,4	86,6	67,4	86,6	67,4	86,6
67 Anteil AF an LF	%	76,8	69,1	82,1	70,7	74,4	71,3	74,4	67,5	67,9	49,4	65,6	49,4	65,6	49,4	65,6	49,4	65,6	49,4
68 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	58,4	63,0	57,0	72,2	68,3	73,9	68,3	71,3	52,0	74,0	65,1	74,0	65,1	74,0	65,1	74,0	65,1	74,0
71 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(ST)	%	51,0	56,0	44,5	62,1	60,9	64,8	60,9	61,1	47,6	72,0	60,4	72,0	60,4	72,0	60,4	72,0	60,4	72,0
73 Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	1,1	11,3	0,0	3,3	0,0	16,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	44,3	45,2	46,1	46,2	45,9	49,1	45,9	44,3	37,1	35,4	39,1	35,4	39,1	35,4	39,1	35,4	39,1	35,4
75 Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	62,9	50,9	69,2	41,5	48,4	34,1	48,4	48,4	76,1	45,8	50,3	45,8	50,3	45,8	50,3	45,8	50,3	45,8
195 Anteil Obstbauflaeche an LF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	14,5	10,5	19,7	3,2	9,4	1,3	9,4	5,9	18,7	4,3	9,8	4,3	9,8	4,3	9,8	4,3	9,8	4,3
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	33,3	33,3	41,2	61,5	40,0	55,6	40,0	52,9	17,6	33,3	33,3	33,3	33,3	33,3	33,3	33,3	33,3	33,3
80 Anteil oekologisch wirtschaft. Betriebe	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,0	33,3	5,9	0,0	13,3	22,2	13,3	23,5	8,8	33,3	16,7	33,3	16,7	33,3	16,7	33,3	16,7	33,3
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraeemie	%	100,0	100,0	100,0	100,0	93,3	100,0	93,3	82,4	88,2	66,7	83,3	66,7	83,3	66,7	83,3	66,7	83,3	66,7
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	33,3	0,0	23,1	20,0	44,4	20,0	35,3	26,5	66,7	50,0	66,7	50,0	66,7	50,0	66,7	50,0	66,7
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	0,0	5,9	15,4	20,0	0,0	20,0	17,6	23,5	16,7	33,3	16,7	33,3	16,7	33,3	16,7	33,3	16,7
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	0,0	6,7	0,0	6,7	0,0	11,8	5,9	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7
92 VE/100 ha LF	VE	59,1	70,6	63,4	69,7	55,7	58,7	55,7	79,2	123,8	83,3	83,0	83,3	83,0	83,3	83,0	83,3	83,0	83,3
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	88,1	73,5	243,3	259,4	105,8	229,3	105,8	116,1	111,6	44,9	52,9	44,9	52,9	44,9	52,9	44,9	52,9	44,9
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	82,9	96,1	95,0	53,8	59,5	61,9	59,5	48,8	126,1	58,7	79,5	58,7	79,5	58,7	79,5	58,7	79,5	58,7
95 RGV/100 ha HFF	RGV	184,8	184,6	246,5	138,1	136,8	158,2	136,8	120,1	323,8	142,7	196,5	142,7	196,5	142,7	196,5	142,7	196,5	142,7
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	8.041	8.051	7.566	7.734	7.835	7.922	7.835	7.409	7.293	8.244	7.666	8.244	7.666	8.244	7.666	8.244	7.666	8.244
174 Milchleistung kg/HFF	kg	8.984	10.356	10.523	5.061	5.571	5.840	5.571	4.742	14.299	8.136	9.948	8.136	9.948	8.136	9.948	8.136	9.948	8.136
175 Getreideertrag/ha	dt	32,0	28,2	39,3	29,9	29,5	28,3	29,5	31,2	37,9	26,9	31,4	26,9	31,4	26,9	31,4	26,9	31,4	26,9
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	5,0	4,8	20,2	24,8	7,1	18,7	7,1	11,4	5,8	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
101 Familien-AK /Betrieb	AK	2,1	2,4	0,0	0,0	1,3	0,8	1,3	0,9	2,0	1,8	1,6	1,8	1,6	1,8	1,6	1,8	1,6	1,8
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	42,7	49,3	0,0	0,0	18,4	4,1	18,4	8,2	35,1	67,9	61,6	67,9	61,6	67,9	61,6	67,9	61,6	67,9
103 AK insgesamt/100 ha	AK	1,5	2,1	1,8	1,6	1,5	1,6	1,5	1,6	2,5	2,0	1,7	2,0	1,7	2,0	1,7	2,0	1,7	2,0
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	59,5	51,2	0,0	0,0	55,9	46,3	55,9	51,8	52,3	50,2	52,7	50,2	52,7	50,2	52,7	50,2	52,7	50,2
106 AZ/Betrieb	€	0	8.299	0	63.584	0	50.114	0	28.461	0	6.521	0	6.521	0	6.521	0	6.521	0	6.521
107 AZ/LF	€	0,0	36,1	0,0	41,2	0,0	42,6	0,0	40,6	0,0	49,8	0,0	49,8	0,0	49,8	0,0	49,8	0,0	49,8
217 AZ/AK	€	0	1.729	0	2.560	0	2.685	0	2.488	0	2.461	0	2.461	0	2.461	0	2.461	0	2.461
108 AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	45,3	0,0	46,8	0,0	47,2	0,0	47,4	0,0	56,2	0,0	56,2	0,0	56,2	0,0	56,2	0,0	56,2
110 AZ/berechnete LF (ST)	€	0,0	49,7	0,0	52,9	0,0	52,5	0,0	53,9	0,0	57,5	0,0	57,5	0,0	57,5	0,0	57,5	0,0	57,5
112 AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	€	0,0	57,3	0,0	57,1	0,0	57,7	0,0	56,9	0,0	67,4	0,0	67,4	0,0	67,4	0,0	67,4	0,0	67,4
115 AZ/korr.berechnete LF (ST)	€	0,0	64,5	0,0	66,4	0,0	65,7	0,0	66,4	0,0	69,2	0,0	69,2	0,0	69,2	0,0	69,2	0,0	69,2
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.760,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	3.972	4.124	8.109	37.870	6.327	15.803	6.327	27.093	1.631	2.700	3.013	2.700	3.013	2.700	3.013	2.700	3.013	2.700
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	0																

Fortsetzung - Tabelle 13

		F	F	F	F	F	F	F	F	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	
		PG	PG	JP	JP									
		LVZ 21-26				LVZ >26								
	LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35	
	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	24,6	0,0	177,3	0,0	167,5	0,0	90,3	0,0	20,6	0,0	20,6	0,0
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	9,8	0,0	11,4	0,0	11,3	0,0	12,4	0,0	12,1	0,0	12,1	0,0
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	9,5	0,0	10,0	0,0	10,4	0,0	9,7	0,0	12,8	0,0	12,8	0,0
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	27,7	0,0	28,9	0,0	31,9	0,0	26,2	0,0	28,0	0,0	28,0	0,0
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	158,4	160,2	2.533,0	1.598,8	810,3	1.314,2	810,3	766,9	165,8	111,0	144,3	111,0	144,3
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	101,5	93,4	95,7	103,1	124,0	97,3	124,0	114,7	72,3	82,7	102,9	82,7	102,9
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	201,3	0,0	167,9	0,0	317,1	0,0	105,0	0,0	241,6	0,0	241,6	0,0
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	179,8	0,0	167,9	0,0	310,7	0,0	94,3	0,0	97,4	0,0	97,4	0,0
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	2,8	0,0	4,5	0,0	5,1	0,0	4,6	0,0	4,4	0,0	4,4	0,0
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	2,8	0,0	4,5	0,0	5,1	0,0	4,6	0,0	4,4	0,0	4,4	0,0
163 Personalaufwand/LF	€	-157,1	-172,1	-453,2	-368,2	-279,1	-374,6	-279,1	-316,2	-366,6	-114,4	-114,6	-114,4	-114,4
219 Personalaufwand/AK	€	-10.437	-8.238	-24.896	-22.876	-18.360	-23.616	-18.360	-19.390	-14.762	-5.650	-6.813	-5.650	-6.813
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-46,4	-33,9	-47,4	-29,7	-31,3	-27,9	-31,3	-31,6	-46,0	-23,5	-41,0	-23,5	-41,0
165 StBE/LF	€	1.068	1.134	1.247	1.021	949	1.037	949	993	1.701	921	1.086	921	1.086
166 StBE/Betrieb	€	354.736	260.502	1.387.116	1.575.635	445.985	1.220.672	445.985	696.951	393.878	120.463	171.122	120.463	171.122
177 LVZ/Betrieb	LVZ	32,8	25,7	41,8	26,3	31,6	24,4	31,6	30,7	47,6	28,0	30,0	28,0	30,0
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,1	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0	1,2	1,0
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-15.779	-6.633	-66.789	-64.486	-22.452	-48.360	-22.452	-27.373	-10.096	-1.936	-6.584	-1.936	-6.584
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-24.507	-12.464	-80.705	-76.173	-25.965	-60.104	-25.965	-32.614	-16.719	-6.906	-8.977	-6.906	-8.977
169 Duengemittelaufwand/berreinigte LF	€	-80,8	-65,3	-79,3	-58,3	-61,4	-60,4	-61,4	-54,5	-78,6	-66,6	-64,3	-66,6	-64,3
170 Duengemittelaufwand/berreinigte AF	€	-108,3	-104,0	-98,7	-89,2	-84,7	-91,6	-84,7	-86,5	-119,4	-139,2	-94,3	-139,2	-94,3
171 PSM Aufwand/LF	€	-47,5	-28,9	-60,1	-41,8	-47,8	-41,1	-47,8	-39,0	-43,6	-14,8	-41,8	-14,8	-41,8
172 PSM Aufwand/berreinigte AF	€	-69,7	-55,3	-81,7	-75,5	-73,3	-73,7	-73,3	-73,1	-72,1	-42,4	-69,3	-42,4	-69,3
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	128,8	85,0	132,9	71,7	99,4	64,6	99,4	80,1	129,6	71,2	120,1	71,2	120,1
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	665,5	0,0	665,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	0,0	100,0	100,0	26,7	66,7	26,7	41,2	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	100,0	100,0	0,0	0,0	40,0	33,3	40,0	11,8	64,7	50,0	33,3	50,0	33,3
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	78,3	68,8	33,7	97,6	59,7	-40,5	36,6	7,5	17,2	265,4	33,3	44,7	33,3
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	46,1	52,5	122,3	42,2	71,4	-105,2	110,9	541,3	289,5	18,8	149,5	111,4	149,5
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	33,3	50,0	30,8	15,4	33,3	44,4	41,2	41,2	50,0	0,0	33,3	33,3	0,0
203 > 100 %	%	0,0	0,0	30,8	7,7	22,2	11,1	17,6	17,6	0,0	33,3	16,7	0,0	0,0
204 > 90 %	%	0,0	0,0	30,8	7,7	22,2	22,2	17,6	17,6	0,0	33,3	16,7	0,0	0,0
205 50 - 90 %	%	0,0	0,0	7,7	15,4	22,2	11,1	11,8	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0
207 0 - 50 %	%	66,7	50,0	30,8	61,5	22,2	22,2	29,4	41,2	33,3	66,7	50,0	66,7	50,0
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	10.755	0	3.064	0	-1.743	0	1.777	0	7.398	0	6.290	6.290
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	16,1	0,0	83,6	0,0	-154,0	0,0	140,0	0,0	33,3	0,0	39,1	39,1
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	16,7	0,0	38,5	0,0	33,3	0,0	29,4	0,0	33,3	0,0	33,3	0,0
211 > 100 %	%	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	44,4	0,0	11,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
212 > 90 %	%	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	44,4	0,0	11,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
213 50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	23,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
215 0 - 50 %	%	0,0	66,7	0,0	38,5	0,0	22,2	0,0	58,8	0,0	66,7	0,0	66,7	0,0
14 Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	48.177	35.998	22.897	22.393	24.173	24.863	24.173	22.264	40.133	67.818	64.579	67.818	67.818

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe MB-Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 14: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 1999/2002 bis 2004/2007)

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderungen) ¹⁾
1.	1.1	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
			<ul style="list-style-type: none"> - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden. 				
2.	2.4	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 – 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3 Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-voraussetzungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 – 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraus- setzungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29, Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 – 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- voraus- setzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens	5.2 Bemessungsgrundl. ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000			Förderperiode 2000 - 2006		
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.1	noch 5.2	noch 5.2			
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<p>abzüglich Flächen für die Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<p>abzüglich Flächen für die Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	<p>5.4.2</p> <p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 					

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006		
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.2					
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 					
	5.4.3 Die AZ nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die AZ beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden <ul style="list-style-type: none"> - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 	5.3 Die AZ beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die AZ beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 keine	5.3.1 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung)1)	2002 bis 2005 (Veränderung)1)	2003 bis 2006 (Veränderung)1)	2004 bis 2007 (Veränderung)1)
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvor- land: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckel- wiesen, staunasse Flä- chen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im übrigen benach- teiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handar- beitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckel- wiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Al- pen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % auch im Übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine ent- sprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Er- tragsmesszahl (bEMZ) vor- nehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
5.Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fort- setzung)		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewähr- ten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt wer- den.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Öl- früchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung de Anbaus von Getreide, Ölfrüch- ten und Kartoffeln darf höch- stens die Hälfte der bei Grün- landnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - min- destens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
					5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee- Luzerne-Gemisch, Lu- zerne, Acker gras, Wech- selgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
	5.4.4 Die Ausgleichszula- ge wird dem Zuwen- dungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landes- recht	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht	5.4 keine	5.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absen- ken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Be- hörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absen- ken.		

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 8

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 € 64.000 € , jedoch nicht mehr als 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften:	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. Betriebszusammenschlüsse , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsbe-recht. Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 11

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in ver- schiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen ent- scheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.					
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter ge- währt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen wird eine Erstaufforstungs- prämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grund- lage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Auf- forstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter ge- währt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flä- chen wird eine Erstaufforstungs- prämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grund- lage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Aus- gleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Auf- forstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großviehein. (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind , aber vorschriftswidrig verwendet werden , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden,	6. keine	6. keine	6. keine

MB-Tabelle 14 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK. FAL-LR.